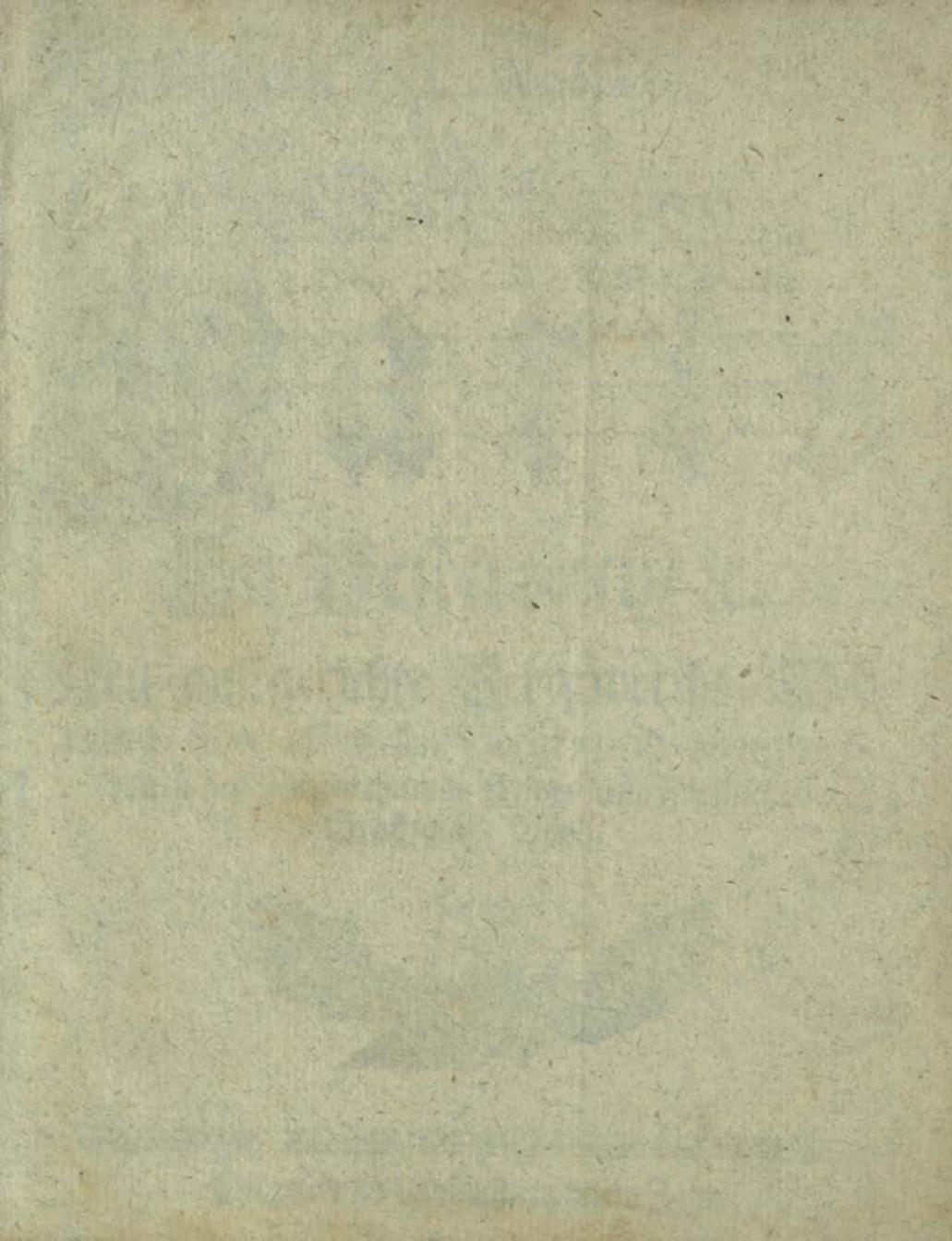


R 6713. II. L. e



Das Original Buch dieser Burgrechts-Ordnung  
gehört zu Leibniz des Kaiserl. Mandl. 1577.  
Ein Exemplar davon befindet sich in der  
Königl. Bibliothek / mit mehreren spätern  
alten Handl. - Geistes - rechtlich - Ordnungen  
in einem Bande zusammengebunden (fol. 643. -)  
womit ich gegenwärtige Auflage verglichen und  
denn aufgefunden habe. 5. April 1798

N. S. J.

Fürstlicher Durchleucht

Artz-Hertzogen

Carls

In Oesterreich/ ic.

Neu-auffgerichte Bergkwerchs-Ord-  
nung/ über all Eisen Bergk- und Hammer-  
werch des Fürstenthumbs Crain/ und Fürstlichen  
Graffschafft Görz.



Gedruckt zu Laybach/ in diesem Jahr. 1739. (1739)

IN = 030000346

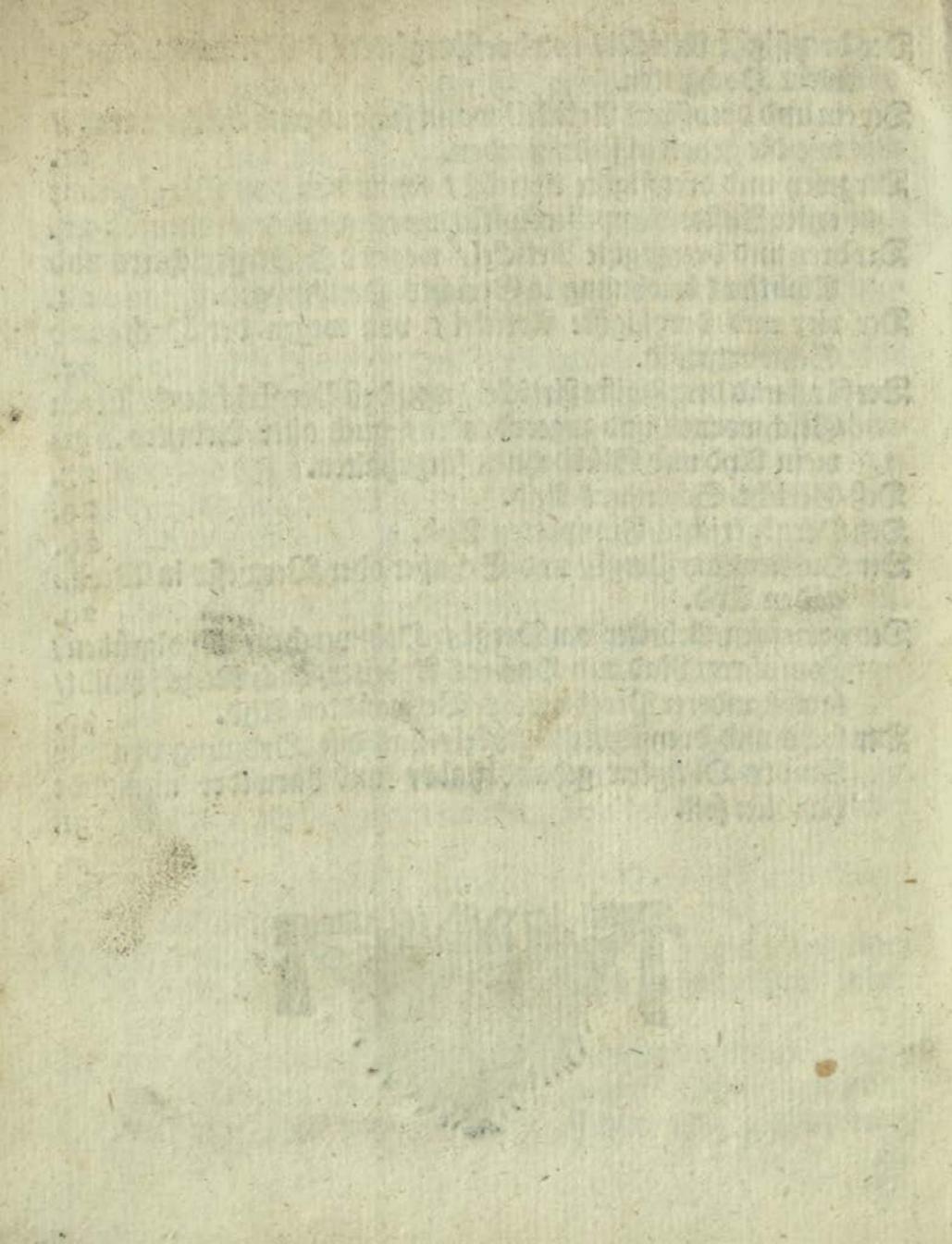
# Register über die hienach begriffene Pergl. Ordnung.

- Der erste Artikel / die Landtsfürstliche Nothheit betreffend. Folio. 1.
- Der anderte Artikel / von des Ober Pergl. Richters Befehl / und seiner Ampts-Berrichtung. 1.
- Der dritte Artikel / von Wöllung eines Ober-Perglrichters. 2.
- Der vierdte Artikel / von wegen Ersetzung der Ampt-Leuth und ihrer Berrichtung in Gehorsamb zu seyn. 2.
- Der fünffte Artikel / von gemeiner Zusammen-Lag der Handwerch / und wo die hingebraucht solte werden. 3.
- Der sechste Artikel / von Berleyhung der Eysen-Perglwerch / Wälder / und Werchgäden. 4.
- Der sibende Artikel / von Verzinsung der Gründ und Werchgäden / auch Wälden und Waid / darüber mit Neuerung der Gwercken nit zu beschwären. 4.
- Der achte Artikel / von der Gruebenmaß. 5.
- Der neunnde Artikel / von Ablegung der Schäden anGründen. 6.
- Der zehende Artikel / wie sich die Grueben verliegen / und wie es darmit gehalten sol werden. 6.
- Der ailffte Artikel / die Durchschleg belangend. 7.
- Der zwelffte Artikel / das zwo oder mehr grueben / in Stollen bauen mögen / auch die Gebäu mit Zimern wohl zu verwahren. 7.
- Der dreyzehende Artikel / die mehrern Thail die wenigern zu regieren / und das die Gwercken ihren Eysenstain so sie den nit selbs verarbeitthen mögen andere zu verkauffen macht haben. 8.
- Der vierzehende Artikel / alle Kauff- und Contract / auch Gesding bey Gericht einzuschreiben. 8.
- Der fünffzehende Artikel / von Verkauffung der Theil und Werchgäden. 9.

- Der sechzehende Artikel/ das keiner ohn ein Passport sol befürdert werden/ auch ohn ein solche nit abscheiden/ auch das Gelübd zu thun. 9.
- Der sibenzehende Artikel/ wie es mit Schicht und Feyertagen sol gehalten werden. 10.
- Der achzehende Artikel/ von Hinlassung der Lehenschafften/ auch der Bezahlung. 11.
- Der neunzehende Artikel/ von wegen der Zwitterachtigen Ansprachen. 12.
- Der zwainzigste Artikel/ das die Huet-Leut oder Arbeiter den Gwercken nicht vorthailliger Weiß verhalten sollen. 12.
- Der ein und zwainzigste Artikel/ von wegen der Arbeit in Plähäusern und Hämern/ auch des Feuers halben. 13.
- Der zwey und zwainzigste Artikel/ wann zwischen der Rad- und Hammermeister auch ihren Verlegern Irrungen fürkommen. 13.
- Der drey und zwainzigste Artikel/ von wegen Bezahlung der Sämbkost und anderer Schulden. 14.
- Der vier und zwainzigste Artikel/ wie die Gwercken die Arbeiter mit Pfenwarten vergnügen/ und Pergkrichter die mässigen soll. 15.
- Der fünff und zwainzigste Artikel/ Räuht und Zoll befreyung/ auch wie die Contraband verhüet werden sol. 15.
- Der sechs und zwainzigste Artikel/ von der Landtsfürstlichen Freyheit. 16.
- Der sibem und zwainzigste Artikel/ von Rumoren und Fehcht-Handlung. 16.
- Der acht und zwainzigste Artikel/ wann ein Inzicht auff einen Pergkman gehet/ auch Schmach- und Sheld-Wort belanzgend. 19.
- Der neun und zwainzigste Artikel/ von wegen der armen Gwercken/ Rad- und Hammermeister/ wann die schuldig werden/ ableiben/ und was massen ihre Kinder vergerhabet werden sollen. 19.

- Der dreyßigist Artikel / von der Pergkwerchs-Berwanten in gemein Hochzeiten. 21.
- Der ein und dreyßigist Artikel / wann jemand umb Recht anruufft / wie die gehalten sollen werden. 21.
- Der zwey und dreyßigiste Artikel / wann von dem Pergkgericht erster Instantz appelliert wird / wie es gehalten werden sol. 22.
- Der drey und dreyßigiste Artikel / wegen deß Pergkrichters und Ambtleut belohnung in Gerichts-Handlungen. 24.
- Der vier und dreyßigiste Artikel / von wegen der Hoch- und Schwarzwald. 25.
- Der fünff und dreyßigiste Artikel / von deß Pergkrichters / seinen Geschwornen und zugeordenten / auch aller Arbeiter in gemein Ahd und Glübd ihnen fürzuhalten. 27.
- Deß Gericht-Schreibers Ahd. 29.
- Deß Pergkgerichts Fronpotten Ahd. 29.
- Der Huetleut am Pergk / und Schaffer oder Berwesser in Werchs gäden Ahd. 29.
- Der gemeinen Arbeiter am Pergk / Holzwerchen / Kholgrüben / Lonführer / Rad und Samers-Arbeiter / auch Nagelschmidt / sambt anderer Pergkwerchs-Berwanten Ahd. 30.
- Der sechs und dreyßigiste Artikel / das dise Ordnung von der Landts-Obrigkeit gehandthabt / und darwider niemandt handlen solt. 31.







**W** **K** **R** **C** **h** **a** **r** **l** **v** **o** **n**

Gottes Gnaden Erb-  
herzog zu Oesterreich /  
Herzog zu Burgundt /  
Steyer/ Khärndtn/ Crain /  
und Wiertemberg zc. Graff  
zu Tyrol und Görz zc. Thuen  
kund/ wiewohl unser geliebter  
Herr und Vatter / weyland

Kayser Ferdinand / Hochlöblichster Gedächtnus / den dritten  
Tag Januarij / des Fünffzehnen Hundert und Fünffzigsten Jahrs /  
bey den Eisen Bergkwercken zu Kropp / Stainpüchl und Colnitz /  
in unserm Ambt Radtmansdorff / im Fürstenthumb Crain geles-  
gen / ain Bergkwerchs Ordnung auffrichten und publiciren lassen.  
Dieweil aber in ermeltem unserm Fürstenthumb Crain / und fürst-  
lichen Graffschafft Görz / andere mehr Eisen Bergkwerch seyn /  
damit nun bey denselben allen ein gleiche guete Ordnung gehalten  
werde / haben wir auff der Swercken anhalten / ain gemaine Ord-  
nung fürnemen / und beratschlagen lassen / wie dann dieselb hernach  
begriffen ist / und gebieten hierauff allen und jeden unsern nachge-  
setzten Obrigkeit / Landtleuten / Swercken / und derselben Ber-  
wandten / auch allen und jeden unsern Unterthanen / das sie solcher  
Ordnung gänzlich nachkomen / und darob halten / darwider  
nichts handeln / noch jemandts des zuthuen gestatten /  
doch alles auff unser gnädigs Wohlgefallen und  
Widerruffen / wie zu Beschluß diser  
Ordnung vermelt wid / zc.

1801  
The first of the year  
was a very dry one  
and the crops were  
very poor. The  
winter was also  
very cold and  
the snow lay  
on the ground  
for a long time.



The second of the year  
was a very wet one  
and the crops were  
very good. The  
winter was also  
very cold and  
the snow lay  
on the ground  
for a long time.

Printed and Published by  
G. B. S. & Co. No. 10, South Street, New York.

# Der erste Artickel die Landsfürstliche Hochheit betreffend.



Nachdem uns als Regierenden Herrn und Landtsfürsten alle Pergckwerch und Fundt / wie die allenthalben Inn unseren Fürstenthumben / Landen / Herrschafften / Gerichten / und Besietten / gelegen / So Jetzt im wesen / oder noch künsttlichen gefunden / auffgeschlagen / und gebaut werden / sambt allen und jeden andern Hochheiten / Obrigkeiten / Wasserflüssen / hoch und Schwarz-Wälden / Wägferten / und andern dergleichen / anhangenden Zuegehörungen und Stücken / ohn welche dieselben unsere Pergckwerch nit mögen nützlichen Erhebt / gebaut und in Aufnembten gebracht werden / ohn alles Mitl / uns und unsern Nachkumbenden Erben / und Landtsfürsten in Crain / und Grasschafft Görz / als unser Cammer - Gueth zustehen / so wollen wir uns dieselben hiemit gänzlichen vorbehalten / Also daß sich Niemandts von Bischoffen / Prälaten / Grassen / Freyherrn / Ritterschafften / Adel / Gemeinen / Hochs oder Niderstands / unterstehe / Die Eisenpergckwerch so uns in unsern allgemeinen Pergckwerchs-Ordnung des sibenden Artickels lautter vorbehalten / auß engnem Swalt / ohn Sunder unser Erlaubnuß und Bewilligung auffzuschlagen / zuverleichen / noch zu bauen / auch unsere nachgesetzte Ambt-Leuth / Gwergcken / Rad- oder Hammer-Meister / zuwider diser unser gegenwärtigen Ordnung / wider die Gebühr / mit neuen Auffsayungen zubeschwären / noch in den Wälden / Wasserflüssen / Wegen / Stegen / zu und von dem Pergckwerchen / auch Koblungen / Pläöfen und Hammerwerchen / noch in anderweg kein gefährliche Verhinderung / Eingriff noch Irrung zu thun / dardurch unser Eisenpergckwerch Cammer Guet / zu Abfall der Mannschafft / an disen Orthen geschmellert möchten werden.

Ob aber Jemandts desß Beschwär / und darfür befreyt  
sein vermeinet / der soll solches gegenwürtigem und allen künfftigen  
unsern Bisthumben unsers Fürstenthumbs Crain fürtragen / ders  
selb hat bereith Befelch / uns oder unser Nider : Oesterreichische  
Cammer : Rätthe desß zuberichten / die alsdann unser Nothdurfft  
ferner darin handeln werden.

## Der anderte Artickel von desß Ober : Pergk : Rich- ters Befelch und seiner Ambts Berrichtung.

**D**Amit auch uns / und gemeinem Landt zu guetem : mit Auff-  
richtung guter Ordnung die Eisenpergckwerch so mit ver-  
leyhung Göttlicher Gnaden in disem unsern Fürstenthumb Crain  
und Graffschafft Görz / reichlich vor Augen : befürdert werden /  
haben wir sürgenommen / einen tauglichen verständigen Ober-  
Pergckrichter / in unserer : und gemeiner Eisen : Pergckwerchs  
Gwercken / Rad : und Hammer : Meister Befoldung zuhalten / der  
uns mit Eyns - Pflicht verbunden / bemelte Eisen : Pergckwerch-  
Rad und Hammerwerch jährlichen viermahl von Ambts : Wegen /  
und so offts die Nothdurfft erfordert zubereiten / alle Mängel und  
Beschwär / am Perg / in Wälden / Kholungen selbs besichtigen /  
mit Hilff und Rath / verständiger Pergckleuth / und Eisen-  
Pergckwerchs : Verwandten / gutte Ordnung fürnehmen / damit  
allenthalben in Werch : Gäden / dergleichen in den Gruben / Inn-  
Kholungen / wohl / und nütlichen / den Hammers : Gwercken / zum  
höstem gearbeith / guet Schaidwerch am Berg gemacht / derglei-  
chen das Floß : Eisen oder Massen wohl geplät / in denn Hämern  
mit Fleiß geschmidt / gerecht und gutte Waag gehalten : Also un-  
ser Cammer : Gnet zu Auffnehmung gemeiner Landts Wohlsart /  
und Erhaltung der Mannschafft / befürdert werde.

Solichen Ober : Pergckrichter / wer der jederzeit sein wirdet /  
dem sollen alle Gwercken der Eisen : Pergckwerch / derselben Radts  
und Hammer : Meister / ihre Arbeithe zu Perg in Wälden / Plaus  
häu

häusern / und Hämern / darzue in allen Nagelschmitten und Ströckhämern / g. horsam und unterthänig seyn / Also / umb alles das / so dem Eisen- Pergewerch anhängig / und zugehörig / bey der Arbeit am Perg Wälden / oder Berchgäden / sich zwischen Innen selbst / oder andern / zuetregt (auffer Malefiz) kein ander Gericht / noch Obrigkeit erster Instanz suechen / noch sich weigern / Sunder vor ihme : und seinen zugeordneten / Recht nemen und geben (mit vorbehalt dem beschwärdten Theil der Appellation) und was allda erkent / und nit für die mehrer Obrigkeit Appellation-Weiß gebracht wurde / daß soll also unverändert gehalten / und vollzogen werden.

Er soll uns auch jährlichen von allen empfangnen Straffen reithung halten / und in unser Bisthumb- Ambt- Crain erlegen / und gut machen / darauff ihme dann neben seiner Besoldung zu Erhaltung eines Schreibers / und Gerichts- Fronpotten / der halb Theil / zu einer Hülf erfolgen / und zustehen sollen.

### Der dritte Artickel von Wöllung eines Ober- Perggerichts.

**D**Ann so bewilligen wir / doch auff unser gnädiges Wohlgefallen / daß die Eisen- Pergewerchs Gwercken / Nadt : und Hammer- Meister / als oft sich durch Ableiben / Schwachheit / Unverstand / oder in anderweg Berenderung mit solchem Oberperg- Richter zuetragen wurde / daß sie alsbald durch ihre Gewaltstrager ohne verziehen auff ein gelegene Malstat zusammen komben / sich dreyer oder doch zweyer wohlverständiger / tauglicher Persohnen / so zu solchen Oberperggerichts- Ambt zugebrauchen / vergleichen / dieselben unserm Bisthumb in Crain nahmhafft machen / der alsdan solches unser Nider- Oesterreichische Cammer- Rätthe berichten / und sein guet erachten mitschreiben solte / welcher alsdann von denselben unsern Cammer Rätthen für geschickt und tauglich

geacht/ und ernentem unsern Wisthumb in Crain nahmhafft gemacht/ denselben soll er sambt der Swergken-Rath: und Hammer-Meister verordenten Gwalts Trägern in ihrem Beyseyn die Ambts-Pflicht bey dem Eyd von ihme auffnehmen / und ernstlich einbinden/ ob diser unser Ordnung sambt seinen zugeordneten vestiglichen zuhalten / menniglichen gleiches Gericht/dem Armen als dem Reichen/ und hinwiderumb dem Reichen als dem Armen erfolgen zulassen / hierinnen weder Freund noch Feindschafft ansehen/ weder Muet noch Gab sich bewegen lassen bey seinem Eyd wie er solchen schwerdt / darauff ihme ein geferdigte Bestallung und Gehorsamb-Brieff unter Unserm Namen Tittel und Secret zuegestellt werden solle.

### Der vierdte Artikel von wegen Ersetzung der Ambt-Leuth und ihrer Verrichtung in Gehorsamb zu seyn.

**E**dachter Ober-Pergkrichter / soll auff seinen Kosten und Besoldung einen tauglichen Gericht-Schreiber den er auch zu andern Ambts-Nothdurfften / auff die Pergkwerch/ Wald/ Kolungen/ Plauheusern / und Hammerwerch gebrauchen mag / sambt einen geschwornen Fronbotten halten / damit er allenthalben ein Beystand gehaben mag/ auch was bey jedem Pergkwerch oder Berchgaden gehandelt dasselb ordentlichen mit unterschiedlichen Ruberigken in ein sunderliches Gerichts-Buch einschreiben/ damit man jederzeit was gehandelt bey Gericht sünden und sich darnach richten kan.

Darzue soll er auff oder bey einem jeden Pergkwerch einen tauglichen Unterrichter verordnen / darzu sich ein jeder guetwillig ohn einige Besoldung brauchen lassen / und nit verwiedern / auch ihme an Eyds-statt geloben soll / daß er in seinem Abwesen an seiner statt auff alle Mängel und Gebrechen sehen und dahin

hin Achtung geben wolle/ daß wohl und nützlich gearbeith/ guete Mannß = Zucht und Polickey gehalten werde/ dem sollen auch alle so dem Pergwerch Rath = und Hammerwerchen mit Arbeit oder Fuhr zugethan/ in Abwesen deß Ober = Pergrichters gebührliche gehorsamb leyten.

Wer aber in disem widerspännig und darwider jechtes verbrechen würde/ der soll dem Ober = Pergrichter zu seiner Ankunfft anzeigen und nahmhafft gemacht werden/ ine seiner Verbrechen gemäß darumb zu straffen habe.

Im sahl sich aber einer der Straff unschuldig oder beschwerd zuseyn vermeindt/ dem soll die Weigerung auff die Gemein = Zusammentkunfft zu der Erkändtnuß bevor stehen/ doch daß er sich mitlerzeit verbürg oder darumb genuessam angefessen sey/ daß was erkendt würdet unweigerlichen zubezahlen.

Damit auch der Ober = Pergrichter desto städtlicher handeln mag/ sollen die Rad = und Hammer - Meister jährlichen zu Pfingsten selb engener Persohn oder durch ihre vollmächtigen Gesandten an einer gelegenen Ralstadt (der sie sich allweg zuvor mit einander vergleichen sollen) sambt dem Ober = Pergrichter verfügen/ daselbst aller der Pergkweg obligen und beschwär fürbringen/ damit darauff solche Rängel verbessert und abgestellt werden.

Sunderlichen sollen sie jederzeit in gemein zwey Swalts = Trager verordnen/ die in zufallenden Handlungen befehl haben/ mit vorwissen deß Oberpergrichters/ oder was vonnöthen ist/ zu handeln.

Vergleichen sollen sie sibem Personen/ von den Hammers = gwercken verordnen/ die in fürfallenden nothwendigen Handlungen/ auff deß Pergrichters befehl und begern/ bey allen Pergk = werchen/ Wälden/ Plaoffen und Hammerwerchen/ darinnen sie mit thayl und gmain haben/ mögen gebraucht werden/ ob aber unter disen Verordenten einen/ der Handel angieng/ also/ daß solcher

Her indemselben mittheilen oder genieß verwandt wäre / der solle hierzue nicht gebraucht / sonder ein andere unverdächtige verständige Person an sein statt erfordert und gebraucht werden.

Es solle auch denen ihr Zerung oder Lidlon laut diser Ordnung / von denn Partheyen bezahlt / aber die Swalts- Trager auß gemeinen Söckl gehalten / auch die Zerung der Zusamenkunfft nach billichen und zimblichen Dingen davon verricht werden.

## Der fünffte Artikel von gemeiner Zusamen-Lag der Hamertwerch / und wo die hingebraucht solte werden.

Nachdem die Eysen Pergkwerchs- Swercken / Rad- und Hammer- Meister bewilliget / den Oberpergkrichter sambt seinem zugeordneten Schreiber / und Gerichts-Diener / neben unser zu besolden / sie auch in anderweeg / sonst mit gemeinen Aufgaben beladen / so haben sie sich miteinander dahin verglichen / zu Abrichtung solcher Aufgaben unter ihnen ein gemeine Anlag zu machen / darumben wir ihnen das gnediglichen auch bewilligen / bey jedem Hammer ein gemeiner Kasten oder Truchen / mit dreyen unterschiedlichen Schlössern und Schliffeln / gehalten / von einen Centen gemachten Stahl oder Eysen zween Kreuzer / desgleichen vom Gradl / so im Land nicht verarbeithe ein Kreuzer / oder aber zwey Pfund Eysen darfür gelegt werden / wo aber einer nicht sein selbst eygen Gradl zu verarbeithe hätte / sonder dasselb von andern kauffen müsse / da soll jeder Theil / kauffer / und verkauffer den halben theil geben.

Solch zusammen gelegt Geld / soll den Oberpergkrichter gegen Urkundten Quatemberlichen zugestellt / und wie vill jeder Hammer daselb Quartal Eysen / oder Stachel gemacht / vermelt / auch in Beyseyn der verordenten Swalts- Tragern in die Gemein-Truchen mit dreyen Schlüssel verwart / und dann ferner dises Ge-  
föhl

söhl zu der gemeinen Zusammenkunfft/ den verordneten zugestellt werden/ die alsdann davon ihme Pergkrichter sein Besoldung/ und ander gemein Außgaben/ verrichten/ bezahlen und guette Reittung davon halten sollen/ und was per resto verbleibt/ solle dasselb widerumb in vorgemeldte darzu gemachte Truchen/ gelegt/ und bey dem Oberpergkrichter auff weiter sursfallend Noth behalten.

Wo sich auch das Geld mehrn/ deß man zu den gemeinen Außgaben nicht bedürfftig/ ein Außtheilung nach dem jeder sein Gebühr erlegt/ von dem überbleibenden Geld/ was jedem Hammer *pro Rato* gebührt zuruck hinauß geben/ und dasselb auff gemeinen Hammer zu nutz angelegt/ und verbaut werden.

## Der sechste Artickel von Verleyhung der Eysen- Pergkwerch/ Wälder/ und Werchgaden.

**N**achdem gebräuchig daß die Pergkrichter alle Fund sambt Wälden und Werchgaden von unsertwegen zu verleyhen macht haben/ aber damit die Eysen-Pergkwerch nit überhäufft/ die jungen/ die uralten Eysen-Pergkwerch erstecken/ dieselben Gwergk Rad- und Hammer-Weister durch ferne deß Kohls/ tieffe der Grueben/ oder beschwörung der Fuhr nit in verderben geleit werden/ haben wir uns/ und unsern nachkommenden Erben und Landtsfürsten/ dieselben zu verleyhen/ vorbehalten/ und ist nachmahlen unser Meynung/ das unser Ober-Pergkrichter/ noch sonst niemand kein neu Eysen-Pergkwerch in unserm Fürstenthumb Crain/ und Fürstlichen Graffschafft Görz/ nach Wälschen oder Teutschen Plaöfen/ verleich/ bau oder auffricht/ auser unser sondern Bewilligung und Erlaubnuß.

Wer aber darüber sich solches auß eygnen Gwalt unterfassen würde/ der soll in unser Ungnad und schwäre Strass gefallen seyn/

seyn/ und gedacht Pergkwerch ohn alle Gnad ab - und eingestelt/  
auch die Berchgaden nider gerissen werden.

Wo aber die alten erlaubten Eysen - Pergkwerch seyn/ allda  
dieselben Hammers - Gwercken bey ihren Gebäuen mangl an Eysen-  
stain hätten/ denen mag unser Ober-Pergkrichter etliche ande-  
re Grueben / zu nothdürfftiger Beförderung der Plaöfen u n d  
Hammerwerch / darzu auch den Hammer - Meistern / so selbs  
Gwercken seyn/ an gelegnen Orthen / Stregkhamer und Nagel-  
schmidten verleyhen/ doch daß sie den Plaöfen und Eysen - Häm-  
mern / am Kohl noch Wasser - Fälln nit zu nahend / und für-  
nehmlich andern Pergkwerchen nicht zu abbruch oder nachtl ge-  
schlagen.

Da auch dieselben ihre Plaöfen auß mangel des Kohls zu and-  
ern nachgelegnen Wälden übersetzen wolten / daß soll er Pergk-  
richter an unser Nider - Oesterreichische Cammer - Ráth gelangen  
lassen/ und ihres bescheids darüber erwarten.

Item wer ein Pau/ Grueben / Wald / Koll / Platz / Ham-  
merschlag / Wasserfluß / oder dergleichen / von unserm Pergkrich-  
ter empficht / der ist ihme von Lehen drey Kreuzer / und seinem  
Schreiber ein Kreuzer / einschreib. Geld zu bezallen schuldig/ dar-  
umben soll ihme unser Pergkrichter zu lethen ( doch vor eingefür-  
ter massen ) schuldig seyn/ jedoch daß der Pergkrichter solches mit  
vorwissen der Grund - Herren jederzeit thue.

## Der sibende Artickel von Verzinsung der Gründ und Berchgäden/ auch Wälden und Waid / darüber mit Neuerung der Gwercken nit zubeschwären.

**W**AS zuvor für Plaöfen es sey Prossanisch oder Teutsch Ha-  
merwerch/ und ander Berchgäden zu bauen bewilligt/ und  
in Arbeit seyn/ welche in unsern eygen oder anderer Land - Leuth  
Herrschaften / Gerichten / ligen/ mit ordentlichen Zinsen/ in die  
Urba-

Urbari einkumben/dieselben zins Untzher für Arzt/ von Gepürg/  
Alben recht/Wun/und Waid/auch die Wäld bezalt/die sollen noch  
fürter dieselben Zins/ und mitleyden bezallen/ aber darüber nit  
gesteigert noch mit einiger Neuerung beschwärt werden.

Welche Rad-oder Hammer-Meister aber Urbar oder Kauff-  
recht: Hueben/ oder Gründ haben/ von denselben sollen sie auch  
gebürliche Dienst verrichten/ und wann die verkaufft/ allein von  
der Hueben und Gründen nach billicher Schätzung derselben/ dem  
Grund: Herrn der zehent Pfening/ aber von den Plähäusern/  
Hämmern/ und andern darzu erbauten Berchgäden und Woh-  
nungen/ so auff dieselben Hueben und Gründ stehn/ nichtig ge-  
raicht/ auch die Steuer allein von den Hueben und Zins-Grün-  
den verstanden werden.

Was auch Knappen/Hammer/ Nägel oder andere Schmid  
dergleichen die Plaer/ Holz-Knecht/ Kholer/ so dem Pergtwerch  
verwandt seyn/ welche Häuser auff den Gründen oder Gemein  
haben/ dieselben solten auch über den gewöhnlichen alten Zins/ we-  
der mit Steuer oder Robath nicht beschwärt/ sonder darbey gelas-  
sen werden.

Wo auch noch Pergtwerchs verwandte Häuser erbauen wol-  
ten/ solten ihnen auch durch den Ober-Pergkrichter/und dann den  
Gerichts-Herren/Hoffstet auff der Gemein außzeigt werden: Doch  
solle der jenig so ein dergleichen Haus auff den Gemeindten erbau-  
en wolt/ schuldig seyn/ sich mit der Gemein derwegen der Gebühr  
nach zuvergleichen/ und solle der Grund: Herr des Orths/ ohn  
welchen ein dergleichen Haus erbaut werden solle/ neben dem  
Ober-Pergkrichter die Taxierung hierinnen thuen/ und wann sol-  
che Häuser verkaufft/sollen sie den zehenden Pfening zu bezahlen  
nit schuldig oder verbunden seyn.

Gedachte Pergtwerchs: Verwandten in gemein/ sollen sich  
auch auff den Paan: Wässern des Fischens/und dann des Gejädts  
gantz

gänzlichen enthalten/ wo die aber betreffen/ darumben von den  
 Inhabern der Fisch: Wasser und Gejäder / nach gezimlichen  
 Dingen/ doch auch nicht wider die Gebühr/ gestrafft werden.

## Der achte Artikel von der Gruebenmaß.

**W**as alte Grueben zuvor verlyhen/ dieselben lassen wir nach  
 jedes Pergwerchs: Gewonheit und hergebrachten brauch/  
 bey ihren Maß/ Rechten und Gerechtigkeiten bleiben.

Was aber nun hinfüran nach dato diser unserer Ordnung  
 für Grueben von neuen empfangen und aufgeschlagen werden/  
 denen soll ihr Maß am Tag verpflagt werden / nemblichen jeder  
 Grueben/ so auff Stollrecht empfangen in Saiger zwanzig Klaff-  
 ter der ordentlichen Pergmaß/ darinn hat sie die Waal nach ih-  
 rer Gelegenheit anzusetzen/ und soll haben im Schermb auff jedwe-  
 der seithen sechs Lehen/ das ist zwoundvierzig Pergklaffter / in  
 allen vierundachtzig Pergklaffter/ Schermbmaß/ und soll das ab-  
 schneident auff die stund an die höch und groß des Gebürgs gericht/  
 und zukünftiger Gedächtnuß in das ordentlich Gerichts: Buch  
 eingeschriben werden.

Also wo zwo oder mehr Grueben mit durchschlagen im Perg  
 zusamben kommen/ der Durchschlag bey Gericht anzeigt/ jede in  
 ihr Maß und Pflagt gewisen werden.

Ob aber das Pürg flach oder eben/ daß nicht Stoll: sonder  
 Schachtrecht muess gelihen werden/ sollen die zwaintzig Klaffter  
 über den Schacht / der kurzen Seithen/ und dann der Schermb  
 die vierundachtzig Klaffter/nach des Schachts leng/ nach Pürg-  
 fall verzogen/ und allermassen in das Maß nach dem Saiger nider  
 gericht werden.

Der Ober: Pergrichter soll auch kein Grueben verleyhen/  
 daß andern zu nahend/ und auff Gefär angefessen wär/ und ob er  
 der zuvor nit wissen hat / daß eygentlichen besichtigen/ und so er

besind/ daß ein Lehen seyn mag/ alsdann mag ers leyhen/ und am Tag verpflogken/ aber kein eingeseßen/ noch fürgeßeßen Pau/ daß ander zu Gefähr und zu nahent auffgeschlagen/ das soll er nit leyhen/ sonder abschaffen/ wer darüber mit Arbeit fortfarn wird/ denselben solle der Pergkrichter umb den grossen Wandl straffen/ und dennocht das Pau niderlegen.

## Der Neundte Artickel von Ablegung der Schäden am Gründen.

**W** sich begab das neue Grueben/ Berchgäden/ Kholsteet oder Rißwerch auffgeschlagen/ verliehen und auff jemandts was Stands oder Wesen die seyn eingezeynten Eygen Gründen/ Ackern oder Wismädern/ auffser der Gemein oder Fron mädern gebauth würden/ die soll unser Pergkrichter zu verleihen Gewalt haben. Man soll auch darzu Weeg/ Steeg/ Prügken/ was die Notdurfft erfordert/ folgen/ und machen lassen.

Wo aber mit bemelten Lehen/ und Gebueuen ainiger Schaden gethan und dem Pergkrichter geklagt würde/ dieselben sollen alweg durch des Pergkrichters und Geschwornen sambt zweyen unverdechtigen Personen/ deren sich der Grundtherz und Pergkrichter miteinander vergleichen sollen/ denselben Schaden besichtigen/ und nach ihrem Gewissen treulich und was billig ist betheuren/ und was sie also hierinnen erkennen werden/ dasselb soll dem/ so Schaden beschehen in vierzeogen Tagen vernügt/ und bey peen fünff Pfundt Pfenning bezahlt werden. Doch das der Grundtherz dessen zuvor erinnert werde/ und er bey taxierung der Straff seyn möge.

## Der zehende Artickel/ wie sich die Grueben verliegen und wie es darmit gehalten soll werden.

**D**ann so ordnen und setzen wir/ wann ein neu Schurff oder

alte Grueben so bey Landt und Leuthen liegt / mann täglich darzu kommen und arbeiten mag / dieselb verlegen und wider empfangen / und nit inn dreym Tagen mit Arbeit Joch und Stempel eingenummen wird / das solte als verlegen / einem andern mag verliehen werden.

Aber die Grueben so unterthumen und ein Zeit gearbeitet worden / die hat Freyung sechs ganze Monath / auch zu den Heiligen drey Festen / als Weinachten / Ostern / und Pfingsten / alweg vierzeihen Tag vor und nach / darin soll sich kein Pau verlegen noch verliehen werden.

Wo sich auch ein Grueben auß Unwissenheit der Gwergken durch Untreu oder Unwissenheit der Arbeiter ungefährlich ein Monath länger als die bemelte Zeit der sechs Monath verläg / die ihme einer zuberleihen begeret / und ihm verliehen würde / so soll der Empfaher dieselb nach der Empfängnus inn vierzeihen Tagen vor Gericht Rätten / und dem alten Gwergken darzue verkündt werden / ob dann nun der alt Gwergk sich umb die auferloffen Säumbkosten mit dem Empfaher vergleicht / und die erlegt / so soll er zu seinen Theilen wieder zugelassen werden.

Ob sich dann ein Grueben anderst ( als vermelt ) verläg / sich die Gwergken derselben vermegen / kein Zeug oder Schloß darbey hätten / die Gärten und Stollen eingehen lassen / so ist der Empfaher nit schuldig jemandt destwegen weiter zuersuchen / sondern soll bey seinen Lehen gehandthabt werden.

Wosern aber ein Gwergk wichtige und begründte Ursachen ihme seine Grueben länger als vermelt zubefreyen hätte / so mag der Pergkrichter ihme dieselben auff ein Jahr freyen / und die Ursach der Befreyung in das Gerichts-Buch einschreiben lassen.

Wann auch einer ein Grueben empfaben wolte / und saget es hätt sich verlegen / und ihme der ander nit gestündt / so soll die Weiffung den Begehrer in vierzeihen Tagen zueführen auferlegt / und

und den alten Gwergken ihr Segenweiffung auch in benanter Zeit/  
nach verfürter deß Begerers - Weiffung zuegelassen werden.

Es soll auch den alten Gwergken aller Zeug so nicht angena-  
gelt / auch das gehaut Verzt gegen Bezahlung der Aufständen  
Sambkosten zuestehen und folgen / wie von alter herkommen und  
Pergkwerge Recht ist / unter deme soll es mit Verleihung der ver-  
legnen Gruben in alweg einen solchen Unterschied und Weeg ha-  
ben / das die Verleihung den Gwergken oder andern Pergkwerge  
Verwandten für andere beschehe / wie auch deßwegen hievorn die  
Notturnfft vermelt worden.

### Der ailffte Artickel die Durchschleg belangent.

**W**Ann dann von einer Gruben zu der andern ein Durchschlag  
auff dem Eysenstain gemacht wird / so sol er nicht weiter  
geöffent werden. Also daß er dardurch das Liecht sehen / oder  
dem andern raichen mag / als dann bey Gericht angesagt / der Ge-  
gentheil fürgefördert / und durch den Pergkrichter zuegesprochen  
werden / ob er deß Durchschlag beständig / ist er dessen bekentli-  
chen / so sol der Pergkrichter und Geschworn mit einander bey der  
Gruben / davon der Durchschlag gemacht worden / einfahren /  
den Durchschlag / so vil vonöthcn zu weitnen / daß sie durchfahren  
und beyde Gepau / Notturnfftiglichen besichtigen mögen / alsdann  
sie in der Gütte miteinander vergleichen / der eltern Gruben ihre  
Maß geben / wie sie an Tag / gegeneinander verpflogt seyn / zwis-  
schen ihnen fürbringen / sie also voneinander entscheiden / und das  
Eysen es sey ihr Fürst / Soll / oder Schermh / wo das wendt in  
die Gruben schlagen und so oft sie weiter mit Durchschlegen zu-  
samen khumen jederzeit ohne alle weiter Rechtstierung auf die für-  
genumben Stund fürbracht und damit voneinander in sein Maß  
haimbgewisen werden / also das die alt Gruben sich ihrer phleck-

halten und der jungern Grueben das Uebermaß bleiben solle/ ob aber einer auß eignen Gwaldt den Durchschlag frässentlichen zuweitnen ohne des Pergkrichters Erlaubnuß/ durchfahren/ einem sein Erst außhauen oder die Dertther einnemen wurde/ der soll die groß Pergck-Peen zu straff dem Gericht verfallen darzu dem beleydigten seinen Schaden nach Erkandtnuß abzutragen/ und wider zuruck unns zum Durchschlag zu weichen schuldig seyn/ solle kein Eisen der auff fürbracht/ sonder für ein Fräsel erkent werden.

**Der zwelffste Artikel daß zwo oder mehr Gruben/ in Stollen bauen mögen/ auch die Gebäu mit Zimmern wohl zu verwahren.**

**D**ann bewilligen wir den Eisen-Pergkwerchs-Gwercken / wo sich zwo oder mehr Grueben miteinander vergleichen und ain feldort oder Stollen miteinander auf/ gleichen Säumbkosten bauen wolten/ daß sie soliches mit vorwissen des Pergkrichters woll thuen mögen/ doch das dasselb für gefär eingeschriben werde/ und so weit sie den stollen oder Drth miteinander treiben/ mögen sie die Gruben mit einem huetman woll Innen haben/ auch Ir Jedweder Ir Maß und Gerechtigkeit darauff fürbringen/ und zu aller Irer nothwendigen Fürdernuß gebrauchen/ was sie dann auff dem vertrag Stollen oder Drth-Eisenstain hauen wurden/ der soll Innen zugleich zuestehen/ aber außser des Stollens/ soll kein Theil dem andern sein Erst oder Eisenstain / auß seiner Maß und Rechten heimlich oder öffentlichen außhauen/ welcher aber das thun/ darüber befunden wurde/ der soll dem/ so Schaden beschehen abtrag thuen/ und vom Ober-Pergkrichter nach Gelegenheit der Verbrechung gestrafft werden.

Es werde/ auch nun ein solicher vertrag Stollen/ zugleich von etlichen mehr oder einen allein gebaut/ so sollen die Gwercken/ oder ihre Quetleut dermassen Fürsichung thun/ das die Stollen/ örter/

zechen/ gesenck/ und haschpifert mit zimern verwart werden/ daß die zu Nachtail unsern Cammer Guet/ auch Junen selb zu schaden nit eingehen/ noch von den Arbeitern oder andern eingehakt/ auch der Eisenstain/ mit dem Edeuerg / nit versezt/ sonder an Tag außgefödert werde/ daselb sein halden oder Schützpüchl/ auch also Nicht/ das dardurch in güssen oder Regen- Wetter den Gründten nit schaden beschehe/ oder muthwillig verfürzt werden/ welcher aber das vbersüher / und durch den Pergkrichter in Quatemberlicher Befarung befunden/ der soll nach größe seines Unfleiß darumb gestrafft/ und dem bescheidigten sein Schaden/ nach Gerichts-Erkannnuß abgelegt werden.

**Der dreyzehende Artickel die merern thail die wenigern zu regieren/ und das die Swergcken Ihren Eisenstain so sie den nit selbs verarbeithe mögen andern zuverkauffen macht haben.**

**W**ann so orthnen wir / wo bey einer Brueben oder Schacht/ mehr als ein Swergck wär/ das allweg die mehrern Swergcken den thailen nachzuraiten/ die Regierung deß Baus haben / und die wenigern folgen solten/ ob sich aber zuetrug/ daß die merern Swergcken die Brueben in feyer stellen/ aber die wenigern bauen wolten/ daß solt ihnen zuegelassen werden/ und was sie von dem Orth an/ das sie anfahen allein zu bauen/ Erst/ oder Eisenstain bauen/ oder gewinnen wurden/ das soll ihnen allein gegen ihrer Säumbkost / so lang sie bauen / folgen und zuestehen dasselb ihrer Gelegenheit nach zugeniessen/ gleichermassen soll es mit dem Werchgäden am Tag gehalten werden / wann die zu bauen angefangen/ und einer oder mehr sein Gebühr darein nit neben andern bezallen / sonder verziehen wolt vnntz das Werchgaden in gang kãmb / derselb soll sein Gerechtigkeit verwürckt haben / und das Werchgaden denen Swercken so das pau verlegt/ allein zuestehn: Es vertrag sich dann der Saumbig Swergck mit Innen/ daß sie in willig zuelassen.

Ob auch etlich Swergcken so selb Plahäuser / und Hämmer haben/ oder ander Swergcken so vill Eisenstain oder Erzt im vorrath brächten/ daß sie solches nit selbs verarbeitheyn möchten/ oder nit bedürffen/ so mögen sie solchen Eisenstain mit vorwissen des Ober- Pergckrichters / andern Hammer- Meistern (ob die gleich nicht in derselben Herrschafft oder Gericht ihre Werchgäden hätten) inner Landts verkauffen/ damit die Mannschafft im Landt erhalten / und die Werchgäden stattlich befördert werden.

Es sollen auch die Swergcken zugleich im bauen mit einander treulich handeln und mittleydig seyn/ welcher aber seinen mit Swergcken verforthellen und gefährlichen / mehr genieffen / oder Erzt / als ihme gebührt ohne vorwissen heimlichen verführen wird/ der soll seinen Swergcken/ den Schaden nach Gerichts- Erkantnuß zubezahlen schuldig / und umb die Verbrechenung / umb den grossen Wandl dem Pergckgericht verfallen seyn.

Und wann der Ober- Pergckrichter ein Verbrecher/ umb das groß Wandl gestrafft/ solle es dabey bleiben/ und der Verbrecher weiter in das Landt- Gericht nicht geantwort werden/ wo aber die Verbrechenung so wichtig/ daß sie nicht umb Geld / sonder am Leib zu straffen/ alsdann soll der selb Thätter/ auffer der Geld- Straff/ dem Landt- Gericht überantwort werden.

## Der vierzehende Artickel / alle Kauff- und Contract/ auch geding bey Gericht ein zuschreiben.

**A**lle Contract/ Käuff/ Geding und Verlaß/ sollen vor unserm Pergckrichter/ oder seinem nachgesetzten Verwalter/ jederzeit beschehen/ und ordentlichen eingeschriben werden / jedoch das der Grundherr dessen auch erindert werde/ damit nit künfftig/ zwischen den Swercken/ Rad- und Hammer- Meistern/ ihren Arbeitern / Handels/ Kauff- Leuten/ oder Verlegern/ auch den Grund- Herrn Irzung und Zwitteracht erfolge/ darunter auch der Pergckrichter/ ob  
 dem

denselben gedingen / verlassen / Contracten / Käuffen und Handlungen jederzeit die billiche Handhabung zu thun weiß.

Darneben auch was Beding mit Holtz Knechten / Kholtern / Leinfrüern und Hämmer: auch ingemein / mit allen Arbeitern gemacht / solten auch in beyseyn des Oberpergkrichters oder seines Verwalters beschehen / oder zum wenigsten anzeigen / und zukünftiger Gedächtnuß eingeschriben / auch alle Beding am Perg durch sie mit oder nach der rechten geschwornen Pergschnur abzogen / und dem Pergkrichter von unserm Obristen Pergkmeister unserer Erblichen Fürstenthumb und Lande / zugestellt werden / dieselb soll halten sieben Klaffter / die machen ein ganz Lehen / darunter solle nun der ordentlich Klaffter Staab / der auff das Viertel bezeichend fleissig gehalten / und nach obbemelter Schnur / auch disem Klaffter Stab / allen Grueben ihr Maß / wie zuvor gemelt / gegeben / auch die Beding abzogen und außgeschlagen werden.

## Der fünffzehente Artickel / von Verkaufung der Theil und Berchgäden.

**M**it Verkaufung der Pergkwerchs Theil / dergleichen in Plähäusern / Hämmer / und andern Berchgäden / soll es also gehalten werden / das ein Swerch / Rad - oder Hammer - Meister / so seine Theil am Perg oder Berchgaden nit länger bauen / oder behalten / sonder verkauffen / oder Bestandweiß verlassen will / so soll er dieselben ernstlichen seinen Mit-Swerchhen antragen / und so sie sich selb umb den Kauff oder Bstand nicht vergleichen möchten / alsdann der Pergkrichter und die Geschwornen nach Gelegenheit der Theil oder Berchgäden treulich und schidlichen darinnen mittlen und außsprechen / doch daß der Grund-Herr dessen auch erindert werde / würde aber anderst gehandelt / soll der Kauff oder Bestand nit krafft haben.

Wo aber die Mit-Swerchhen die Theil oder Berchgäden  
D nicht

nicht kauffen oder Bestandt - weiß annehmen wolten/ so ist derselb  
 Swerckh mit seinem Guet frey / und mag solches mit wissen des  
 Pergkrichters und Grund - Herrns nach seinem gefallen verhand-  
 len und verkauffen oder Bestand - weiß verlassen wem er will/ und  
 so er folgend den Käufer vor Gericht des Kauffs - Swert / und in  
 das Gerichts - Buch eingeschriben würdet / und der Käufer ein  
 Monath unangesprochen innen hat / so mag ihme den Kauff mit  
 dem Rechten niemand mehr aberhalten.

Im fahl aber daß einer einem andern Theil / ein Pürg oder  
 Werchgäden verkauffet / und befunden / daß er keine allda hält / und  
 also betrüglich handelt / der soll nach Inhalt seiner Verbrechen /  
 durch den Pergkrichter gestrafft / ob aber der Betrug so groß / daß  
 er Malefiz berührt / soll der dem Landt - Gericht überantwort / und  
 nach seinem Verdienen am Leib gestrafft werden.

**Der sechzehende Artikel / daß keiner ohn ein Pass-  
 port soll befördert werden / auch ohn ein solche nit abscheiden /  
 auch das Glübd zuthun.**

**W**as sollen auch die Swercken / Rad : und Hammer - Meister /  
 noch die Huetleut / sardinger am Perg in Holzwercken / Kol-  
 lungen / Plähäusern / Hämmern / oder Werchgäden / hinsüran kei-  
 nen Arbeither mehr zuelegen / noch sürdern / allein er sey angeessen /  
 oder / er hab von der Obrigkeit / darunter er gearbeith und gewont /  
 ein ordentlich in Passport / oder genugsamben Bürgen / und werde  
 dem Pergkrichter oder seinem Verwalter zuvor sürgestellt / damit  
 man wisse / wie er auff andern Pergkwercken abgeschaiden / niemant  
 beschedigt / betrogen / angesetz / oder böß Schulden gemacht habe /  
 darauff böß Abschid genumben / solch unzichtig / leichtfertig / hä-  
 derisch und rumorisch Wold / soll allenthalben geschoben / und kei-  
 nes wegs befördert werden.

Welcher Swerckh / Rad : oder Hammer - Meister / Huetman /  
 Sür-

Fürdinger/ daß überfuer/ und dergleichen Personen/ so ohne Paß-  
 porten oder ohne Bürgschafft/ wie gemelt/ von andern Pergkrich-  
 tchen/ Rad- und Hammerwerchen/ auch Nagelschmidten/ und der-  
 gleichen Berchgäden/ abgeschiden/ und schuldig worden/ in was  
 weg solches beschehen / befürdern / und von unserm Pergkrichter  
 oder Glaubiger in unsern Nider- Oesterreichischen Erb- Fürsten-  
 thumb und Landen betretten oder erkündigt wurd/ der soll so offft  
 unsern Pergkrichtern zwey Pfund Pfening zu Straff verfallen /  
 darzu denen so der Befürdert entlossen/ schuldig / ihnen ohn alle  
 Widerung/ für denselben die hintragen Schuld/ sambt der billichen  
 Zehrung zu bezahlen schuldig seyn / darzu ihne der Pergkrichter/  
 oder die Obrigkeit darunter er betretten/ halten solien.

Dergleichen soll auch kein Arbeithey ingemein von den Pergk-  
 werchen/ Rad- und Hammerwerchen/ noch anderer Arbeithey ohn  
 ein Paßport abschaiden/ auch der Pergkrichter / oder in abwesen  
 deß/ sein Verwalter keinen kein Paßport geben/ noch fertigen / er  
 hab den zuvor von seinem Obergcken/ Rad- oder Hammermeister  
 ein wares wissen/ daß er ledig/ niemandt nicht schuldig / oder auff  
 länger Zeit versprochen sey.

Insonderheit sollen die nicht befürdert werden / auff welche  
 böse Zicht gehen/ die fräventlichen Todtschlag gethon/ die Leuth  
 sonst muethwilliger Weiß geschlagen/ oder sich der Obrigkeit ge-  
 setzt/ Bündtnuß und Aufruhr wider sie gemacht / und böß Ab-  
 schid darauff genohmen hätten/ damit man dessen / und mehrers  
 Schaden auch Unraths/ so man von solchen zu gewarten/ entladen  
 werde/ und mäniglichen deß baß/ bey Frid und Ruhe bleiben möge.

Wann dann nun ein Arbeithey/ es sey am Perg/ Holz/ Koll /  
 oder in Berchgäden also befürdert / und zu Arbeithey zuegelassen  
 würdet/ der soll zuvor/ und ehe jne der Huetman/ Rad- oder Ham-  
 mer-Meister zu der Arbeithey anfahren läßt / unserm Pergkrichter  
 oder seinem Verwalter / den zum Beschluß gestelten Eynd mit An-  
 rührung deß Gerichts- Stab/ thuen/ daß er diser unser Ordnung  
 wöl geleben/ und sich der in allweg gemäß verhalten.

Welcher aber darüber seinen Eyd und Gelübd vergessen/ und sich polderisch/ auffrührig/ oder sonst verweisslich halten wurd/ der soll darumb nothdürfftiglichen gestrafft/ und auff keinem Pergtwerch/ noch Hammerwerch in unsern Nider Oesterreichischen Erb-Landen/ weiter befördert werden.

So dann auch ein Huetman oder Arbeitther in gemein bey dem Pergtwerch/ Rad- oder Hammer-Werch/ auch in Wälden/ Kollungen/ oder andern Werchgäden befördert wurd / und den Gwerckhen/ Rad oder Hammer-Meistern zu arbeitthen zuegesagt / der soll es halten / verspräch er aber darüber einem andern zu arbeiten / solt ihne der Pergtrichter der Verbrechung gemäß darumb straffen/ und darzue halten/ das er seinem ersten zuefagen nachkume.

Es soll auch keiner dem andern seinen Huetman / Pläier/ Hammerschaid / noch Holz-Knecht / Koller/ oder ander Arbeiter abwerben / noch wissentlich fürdern/ der nit ledig oder frey ist / bey Peen fünf Pfund Pfenning.

## Der sibenzehende Artickel wie es mit Schicht und Feyertagen soll gehalten werden.

**D**ann so ordnen wir/ daß auff den Eisen-Pergtwerchen/ so am nidern Gebürgligen/ die Arbeitther täglich von und zuegehen/ sechs halbe Schicht in der Brueben/ und für ein ganze Schicht zehen Stund völlig arbeitthen/ dergestalt / daß sie alle Morgen die sechs Tag zu morgens sechs Uhr anfahren / fünf ganze Stund für ein Poiß/ und zwo Poissen für die Schicht machen/ am Sambstag/ auch zu den heiligen drey Festen / soll am Abend nur Vormittag sechs Stund gearbeitet/ und um zwelff Uhr Schicht gelassen werden.

Was aber die Tag Arbeit in Wälden/ Holzwerchen/ Kollungen/ mit der Fuer/ auch in Plähäusern/ Hämern und Schmidten belangt/ solten die Schichten nach alten Gebrauch gehalten werden/ dann die Feyertag / als nemlichen die drey hohen Fest /

Wephs.

Weyhnachten/ Ostern/ und Pfingsten mit den zweyen nachgehenden Tagen/ auch das Neuen Jahr/ die heilig drey König/ Auffarth Christi/ Gottsleichnamb/ vier unser Frauen/ der zwelff Votten/ und aller Heiligen Tag/ nach Landts gebrauch/ wie solche von der Geistlichen Obrigkeit gesetz/ gehalten werden.

Was aber von den Arbeitern auffer diser Tag gefeyert / und durch Nachlässigkeit versaumbt wird sollen jnen nit gerait / noch bezalt / und ob ainer desß zumermallen ohne gnugsame Ursachen treiben wird / vom Vergkrichter erstlichen mit der Gehorsamb/ da solches aber öffter beschäch / mit Ablegung darzue gestrafft / und nicht weiter befördert werden.

Dann so sollen die Huetläut mit Fleiß darauff sehen / das keinem khain grösserer Lohn / als er mit der Arbeit verdienen kan gerait / noch ohn gnugsame Ursach kain Staigerung gemacht werde.

Auch das die Arbeiter kain böß Uerz / als böse Erden / Nober/ Khiß/ Radwendt/ Flinsen/ oder Greiß nicht undter das guet Uerz mischen / davon das Eisen Ungeschmeidig und Rotbrechig wird.

Es sollen auch die Huetläut / wo aber kain Gelübter wär / die Arbeiter gegen den Schmidten ain Span halten / darauff sie allmal was sie für Zeug machen lassen / auch auff die Dehrter verschmiden / auffschneiden / und welche Dehrter nicht guet/ solten dem Schmidt nicht passirt werden.

Dergleichen sollen sie jren Zeug bey jeder Grueben mit ainem unterschiedlichen Zeichen mercken lassen / das sie den kennen / damit solcher nit undter andere Grueben-Zeug vermischt/ und verlohren werde / auch sonst jr fleissig Aufsiehen haben/ das solcher fleissig zusammen geklaubt / und den Swerckhen zu Nutz behalten werde.

Es sollen auch die Swerckhen schuldig seyn ihre Arbeiter / es beschech auff das Wochenlon geding/ oder Lehenschafft/ mit Inßlet und andern notwendigen Pergtzeug zuversehen / was sie also ihren Lehen oder Beding Meyern für Zeug geben / der sol ihnen

von denselben ihren Lohn wider auffgehbt / und bezahlt werden / die Arbeiter all in gemain / solten sonst selb ihr jeder sein Schürer und Knoden haben / welche ihnen die Swercken zugeben nicht schuldid seyn.

## Der Achzehende Artickel / von Hinlassung der Lehenschafften / auch der Bezahlung.

Nachdem je zuzeiten die Swercken / Rad : und Hamermaster ihre Gruben den Arbeitern zu Lehenschafft verlassen / und ihnen das Aertz nach der Maß bezalen / demnach ordnen wir / das dieselben in beyseyn des Pergkrichters beschehen / und wie die Losung / und auff was Zeit beschlossen / solches in das Gerichts-Buech einzuschreiben. Darzu sol ein gerechte und gleiche Truschen oder Maß mit Eisen beschlagen / auff der Swercken kosten gemacht / und nach jedes Pergkwerchs Brauch durch den Ober Pergkrichter gephächt / in beyseyn der Swercken / auch etlicher Lehen heyer / mit unserm Desterreichischen und des Fürstenthumb Crain Wappen oder Schilt bezaichnet / und nach keiner andern Maß gemessen / gekaufft oder verkaufft werden.

Welcher sich aber ainer andern Maß gebraucht / darauff der Pergkrichter sein fleissig Achtung geben / und so oft er an Perg / oder zu den Plaoßen kumbt / die besichtigen / so solt derselb jeder / so oft er verbrüchig befunden / umb den grossen Wandl gestrafft / und das ungezaichend Maß zerschlagen werden.

Wo sich dann zuetruog / das solch gebrennt oder bezaichent Maß / durch jemandt wer der wär gefährlichen gefelscht / und solches erfahren / auch die Verprechung so wichtig wär / das sie nicht umb Gelt / sonder am Leib zustraffen / so solle alsdann der Thätter / ausser der Geltstraff / dem Landtgericht / zur gebürlichen Straff überantwort werden.

Wo dann auch das Aertz zu heyen nach der Waag verdingt / solt das gleichmässig nach dem rechten wienischen Centen Gewicht gehalten / und darauff bezahlt werden.

Daneben

Daneben sol auch unser Vergkrichter / dergleichen seine Verwalter jedesmals sehen / das die Lehenheyer guet Schaidtwerch machen / den Eisenstain oder Aertz fleissig kütten / den Flinsingen / Risigen / Modrigen / und öden Stain / Klinger / Kobant / Kelber Zennt / der nicht Eisen gibt / auch davon das Eisen böß und rotbrüchig wird / mit bestem Fleiß außschlagen / damit die Fuet nicht vergebentlich bezalt / noch das Khol zu Unnutz verbrennt / sunder guet Eisen gemacht werde. Wo aber bey ainem böß Scheidtwerch gefunden / der soll das Aertz auff seinen aigenen Kosten übermachen / und seines Unfleiß halben / nach gestalt der Sachen / durch den Vergkrichter gestrafft werden.

Diweil sich auch zu Zeiten zuetragt / das sich die Lehenheyer über die Gwercken / oder Radmaister beschwären / das sie ihnen das gehaut Aertz / so sie zusamen bringen / und auff der Halden haben / nicht bezahlen / sunder mit der Fuet verziehen / dardurch sie und ihre Arbaiter Mangelleyden / darauff ordnen wir / wo ein Lehenheyer / Aertz oder Eisenstain auff die Halden zusamen bringt / das er solches dem Radmaister anzeige und der Bezahlung begehre / darauff ihm dieselbe ( ob anderst das Schaidtwerch guet ) von dem Gwerckh oder Radmaister / damit sich der Arbeiter unterhalten und bey der Arbeit bleiben möge / sovil die gemacht Lösung davon bringt / alsbald folgen solle.

Wo aber das Eisen in Steckung gebracht würde / und der Radmeister nicht Gelt / doch Eisen bey dem Rad / oder Hamerwerck het / das nicht verkaufft wer / so sol der Lehenheyer gedult tragen / anz er das Eisen verkaufft / im fal aber der Lehenheyer deß nit im Vermögen / oder Wegkfertig / so mag er solch Aertz umb seinen verdienten Lidlon / doch mit Vorwissen deß Vergkrichters / auch deß Radmaisters / umb sovil er ihm noch zuthuen sein wirdet ainem anderen Gwerckhen bey der Grueben / wo er den bekommen mag / oder alsdann einem andern wol verkauffen / aber auffer deß / sollen die Arbeiter nicht Macht haben / fuerter wenig oder vil Aertz zuverkauffen.

## Der Neunzehende Artickel von wegen der Zwitrachtigen Ansprachen.

**D**B sich dann begab das Krieg / Zwitracht / Irzungen oder  
Ansprach der Grueben / umb das Leben / Ansitzen / Maß  
oder Durchschleg / Aufphaung des Werks / oder in ander Weeg das  
Pergkwerch betreffent / sich an Perg erheben oder erwachsen wür-  
den / und die Swerckhen an dem Pergkrichter und seine Zuegeors  
denten Geschwornen einzufahren begerten / solten sie allzeit dessen  
berait seyn / dieselben Irzungen und Zwitrachten / mit sambt an-  
dern verständigen und unpartheyischen Pergkleuten / auff des an-  
ruffenden thails Kosten / güetlich oder rechtlich / nach diser unser  
Ordnung über den Eisenstain endtscheiden / und darüber nicht  
von Gewinn oder Genieß wegen verziehen / damit unser Camerguet  
nit versaumbt / noch die Partheyen in unbillich außgaben / Kost  
und Schäden gebracht werden.

Es sollen auch hierinnen die Swerckhen bey ainer Grueben /  
er hab viel oder wenig Thail aneinander treulich Beystand thuen /  
und jeder sein Gebür im Unkosten erlegen.

## Der zwainzigste Artickel / das die Huetleüt oder Arbaiter den Swerckhen nicht vorthailiger Weiß verhalten sollen.

**D**B auch ain Huetman / Arbeiter / oder jemandt ander den Eis-  
enstain gefährlicher Weiß / versehen / verzimern / verstre-  
cken / oder in ander weg / wie das beschehen mächt / dem Swercken  
verhalten / darnach ihme selb empfahen / oder jemand andern dar-  
rauff Anzeigung geben würde / der oder dieselben / so darmit bes-  
tretten / oder glaublich auff sie gemacht / sollen dem Pergkrichter  
die groß Pergkpeen versallen seyn / den alten Swerckhen ihre Thail  
wider zuegestellt / und ob der Betrug also groß / mit der Erkandt-  
nus von dem Pergkwerch gesprochen / oder gar an dem Leib gestrafft  
werden.

Der einundzweingigst Artickel / von wegen der Arbeit in Plähäusern und Hämmern / auch des Feuers halben.

**D**ann der Plä und Hammers-Leuth halben/ordnen und setzen wir/ daß nun fürbaß die Pläer sambt den Gradlern mit resten aufftragen des Erzt und Rhols guten Fleiß haben / ihren Schichten treulich warten / die Dffen nicht übersehen nach den mässen oder Flössen/ zu wenig Rholl geben/ sonder die Arbeit/ so vill möglichen/ mit guter Ordnung ihren Gwercken zu Nutz anschicken/ damit das Eysen nicht rothbrüchig und unsauber gepläet werde/ daß sie auch ihr fleissig auffsehen auff das böß Erzt haben / wo sie solches befinden/ dem Pergtrichter alsdann anzeigen.

Es sollen auch die Pläer und Hammer-Arbeitheer zu rechter Zeit zu der Arbeit gehen/und die anzurichten alle Gelegenheit der Resten öffen/ und Hammerwerch/ Pölg/ Gesliden/ und allen andern Zeug wohl beschauen/und zuvor/ so vill immer möglichen bessern/auch für allen dingen auff das Feuer/ damit es nicht in die Rhol-Hütten/ oder ander Gebäu darbey köme/und Schaden thue/ihr acht haben.

Es sollen auch Plähauß und Hammers-Leuth in der Wochen an den Werktagen nicht von der Arbeit zum Wein/ oder sonsten ihres gefallens gehen/ noch bey Tag oder Nacht bey dem Wein versitzen/ oder die Arbeit ohne ander redliche Ursachen / und ehafften verseyern/sonder der Arbeit wie sich gebührt zuwarten/ob das aber von einem oder mehrern nicht beschäch/ soll er dem Rad-oder Hammermeister und seinen Mit-Arbeithern/ ihre Schäden seines Verseyerns ablegen/ und dem Pergtrichter zu unnachlässlicher Straff/ ein Pfund Pfening verfallen seyn.

Es soll auch kein Arbeitheer am Perg in Wälden/ noch Plähauß und Hammer gegen seinen Gwercken/ Rad-oder Hammermeister / wo derselb umb sein Schaden die Nothdurfft redt/ nicht auffpochen/nach Urlaub zu nemben befugt seyn/sonder sein Unfleiß

mit getreuer Arbeit wider herein bringen und erstatten/ welcher aber daß nicht thun wird/ und sich nicht besseret/ noch auß obbemelter Ursach dem Rad: und Hammermeister nicht weiter arbeiten wolte/ alsdann ihne kein ander Rad: oder Hammermeister befürdern/ bey der Peen fünf Pfund Pfening.

Dann so ordnen wir daß kein Rad oder Hammermeister noch ander Weinschenck/ den Arbeitern in gemein/ er sey Pergkheyer/ Holz: Knecht Koller/ Landtführer/ Pläer/ Hammer/ Hacken oder Nagelschmid/ nach acht Uhr Abends/ Sambstag oder Feyertag keinen Wein geben/ dergleichen auch sonst in der Wochen zu ungehörlicher Zeit ohne gut Ursachen keinen zu sitzen stat thuen/ welcher aber das überfuer/ die Arbeiter über die Zeit sitzen lassen/ und Wein geben würde/ der ist jedesmahl uns zwey Pfund Pfening/ und der so darüber sitzt/ oder wider die Satzung handelt/ ein halb Pfund Pfening zu Straff unnachlässig verfallen.

### Der zweyundzweingigste Artickel / wann zwischen der Rad: und Hammermeister auch ihren Verlegern Irrungen fürkommen.

**D**er Ober: Pergkrichter soll auch mit höchstem Fleiß verhüten/ daß die Rad: und Hammermeister von ihren Verlegern/ wann sich zwischen ihnen Irrungen zutrügen/ nicht unbilliger oder vortheiliger Weiß/ durch Practicken betrangt werden.

Wäre aber ein Rad oder Hammermeister unfleißig/ der das Geld/ so ihme auff die Arbeit fürgelhen würdet/ zu unnutz verthät/ oder umb Gründ/ und Böden/ oder in anderweg außgab/ und also nach Erzt und Koll nicht trachten/ sonder muthwilliger Weiß die Verleger ansetzen/ dem Pergkwerch zu nachtheil handeln/ unser Camer: Gut speren/ und ander neben sein auch in feyer leiten würde/ dardurch der Verleger seines Fürlehens von den Rad: und Hammermeister nicht bezahlt werden kunte/ solche und dergleichen Nach:

Nachlässigkeit und Handlung/ soll der Pergkrichter nicht gestatten/ sonder gegen dem Rad- und Hammermeister mit gebürlicher Strassverfahren/ auch auff des Verlegers begeren mit dem Pergkerichlichen Gütern/ wie hernach in dem neunundzwainzigsten Artickel mehrers erklärt wird/ ihme die Bezahlung verschaffen.

Wo und aber der Glaubiger nicht völlig darauß bezahlt werden können/ alsdann solt der Grund- Herr auff den ligenden Gütern/ so weit sich des Schuldners Vermögen und Gerechtigkeit erstreckt/ dem Verleger auff sein Anruffen die Gebühr und Billigkeit handeln/ verhelffen/ und zallhafft machen.

### Der dreyundzwainzigste Artickel / von wegen Bezahlung der Sämbofst und anderer Schulden.

**D**On wegen aller Schulden so der Oberpergkrichter/ auch seine nachgesetzte Richter umb gemein bekanntlich und einhellig Schulden zu schaffen haben/ mit allen so der Pergkwerchs Jurisdiction seiner Verwaltung unter gehörig seyn/ als nemblichen mit dem Swergken/ Rad- und Hammermeistern/ allen Arbeithern am Perg/ in Wälden/ Kollungen/ Erzt/ Rholl/ Eysen führer/ Plähauß und Hammer- Arbeithern/ sambt ihren Brott-Gesind/ die sie zu der Pergkwerchs- Arbeit/ und was dem anhängig/ gebrauchten/ also was bekanntlichen ist/ in vierzehen Tagen zu bezahlen/ wo einer aber wanderförtig/ und seinen Swergchen/ Rad- und Hammermeister umb außständigen Lidlon beklaget/ soll auff drey Tag die Bezahlung verschaffen werden.

Und so der beklagt/ in der Zeit Pfand zu Gericht leget/ die sollen demselben Arbeither dermassen geschäht werden/ daß die Pfandt des beraiten Gelds wohl werth seyn/ und soll an der Schätzung/ umb Lidlohn (auffer Eysen und Silber- geschmeid) der dritt Pfenning abgehen und verlohren seyn/ aber umb ander Schulden/ wie die herrührt nicht.

Demnach sollen die Pfandt drey Tag aufflösung still ligen/  
lest man sie nicht/ so sol man dem Glaubiger die Pfandt einant-  
worten/ sich der haben weiter als sein guet zugebrauchen/ also auch  
den Wandersfertigen/ nach Verscheynung eines Tags/ doch sol  
der Pergkrichter an Sonntagen und gebotnen Paufeyertagen/  
auch zu den heiligen drey Festen/ Weinachten/ Ostern und Pfsing-  
sten/ vierzehen Tag vor und nach/ keinen Zuclagen gestatten/  
noch ainich Pfandt in derselbigen Zeit einantworten.

Wird aber in der benendten Zeit/ von dem Schuldner die  
Bezahlung nicht beschehen/ noch Pfandt zu Gericht erlegt/ so sol  
der Pergkrichter auf des Glaubigers ferzer anhalten/ dem Schuld-  
ner in seine Gütter greiffen und davon zalhaft machen.

Wo aber der Schuldner nicht sovil hätt/ und muetwillig  
Schulden gemacht/ auch die Leuth angefekt/ soll der Richter den-  
selben auff des Glaubers kosten fänglichen halten/ und jeden Tag  
nur umb zwen Kreuzer speiß geben/ unzt er die Schuld mit wo-  
chenlicher Abdienung dreissig Kreuzer völlig bezahlt/ oder von dem  
Glaubiger guetwillig der Fängknus erlassen wirdet/ doch solle hie-  
rinnen/ deren so auß Armuth oder Kranckheit in theuren Zeiten  
schuldig worden/ sovil möglichen verschont/ und auff zimbliche  
Fristen gethaidingt werden.

Es sollen auch unser Swerckhen der Eisen Pergkwerch/ Rad-  
und Hamermeister in unsern Fürstenthumben und Erblanden  
umb Schulden oder redlich Sachen/ von keiner Herrschafft/ noch  
Gerichten/ in Städt oder Märkten unersuecht erster Instanz ih-  
rer ordentlichen Obrigkeit auffgehalten/ gepfendt/ noch sie oder ih-  
re Gütter verbotten werden/ sonder wer zu ihnen umb Schulden/  
Contract oder redlich Sachen zusprechen/ sol sie erstmals vor ihrer  
ordentlichen Obrigkeit unsern Obern Pergkrichter ersuechen/ ihn  
beflagen/ daselbst/ ob mehr Glaubiger vorhanden/ des rechtlichen  
Auftrags erwarten.

Wo aber die Swerckhen/ Rad- und Hamermeister auß ihren  
Güt-

Gütern nit zubezalen hätten / oder abgeleibt wären / und etlich Glaubiger den andern für eynen wolten / und darumben verleg oder Verbot auff ihre Güter gethan / damit den Vorgang zuerlangen / dardurch an der Glaubiger / so der Schuldner verschont / und Schuld getragen / hindter gesetzt / und ihrer Schuld nit bezalt möchten werden. Demnach so wollen wir / das solches abgestellt / und nachfolgende Beschaidenheit darinn gehalten werden solle / nemlichen / wann auß des Schuldners Haab und Guet nit völlige Bezahlung beschehen mag / das erstlichen auß desselben Schuldners Gütern unser Camerguet / wo was außständig / entricht / darnach die Eidlöner / was man ihnen schuldig / volgends die Verleger und wer ihnen auff Eisen oder Regel mit parem Gelt ein Fürstrecken than / und was dem Pergkwerch / Rad. und Hamerwerch zu guetem kumen / bezalt werden / aber zwischen andern Glaubigern / sie haben umb ihr Schulden eingesezt / und verschribne Pfandt / Bekandt- nuß und Verschreibung / Handschrift oder nit / desgleichen umb Heyratguet / Morgengab / Vermächt / und gemainiglich mit allen andern Gütern / die dem Pergkwerch nit unterworffen / wollen wir es also gehalten haben / wie sonst in unsern Fürstenthumb Crain / und fürstlichen Graffschafft Görz recht und gebräuchlich ist.

So dann einer den andern etwas durch das Pergkgericht verlegen oder verbieten läßt / der sol solcher seiner Verlag oder Verbott nachkommen / und das Recht zu dem verlegten Guet suchen in vierzehnen Tagen / ist es aber umb Vieh / als Ross / Ochsen / und dergleichen / darauff Schaden und Kosten lauffen / in den negsten dreyen Tagen / und sol zwischen dem Verleger und dem Verlegten / und wer sonst darzue zusprechen hat / solcher Verlag halben beschehen / was recht ist / wo aber der Verleger seiner Verlag nit nachkumpt / so sol dem Gegenthail die verlegt oder verbotten Haab / mit Abtrag seiner erlitnen Schäden / widerledig gelassen / und der Verleger nach Gebühr gestrafft werden.

Der vierundzwainzigste Artickel/ wie die Gwer-  
cken die Arbeiter mit Pfenwarten vergnügen / und  
Pergkrichter die mässigen sol.

W D dann die Gwercken / Rad- und Hammermaister / oder ihr  
Berweser den Arbeitern an ihrem Lidlon / Pfenwert / Speiß  
und Trancß geben / so sollen sie ihnen in gleichen zimbllichen Wert /  
wie solche jederzeit im Landt zubekömen / nach gerechter Maß / und  
Gewicht geben werden / Darauff dann unser Pergkrichter und sei-  
ne nachgesetzte Richter ihr fleißig Aufsehen haben sollen / damit  
den Arbeitern Speiß und Trancß in rechten und zimbllichen Werth  
geben / und sie nicht beschwärt werden.

Wo aber jemand mit solchen Pfenwärtten die Arbeitther über-  
setzen / oder nit recht Wag und Maß geben würde / solle unser Ober-  
Pergkrichter dieselben Pfenwert schätzen / und nach seiner Mässi-  
gung den Arbeitern geben / welcher auch mit falscher Waag und  
Maß gefährlichen betretten / nach Grösse seiner Verbrechen / an  
Leib und Guet gestrafft werden.

Der Fünffundzwainzigste Artickel/ Mäuth und  
Zöll befreyung / auch wie die Contraband  
verhüet werden sol.

D Amit auch unsere Gwercken der Eisen Pergkwerch / dest mehr  
zu Baulust gebracht / und ain mehrer Eisen gemacht / und  
unser Camerguet befördert werde / so wöllen wir ihnen zu Erhal-  
tung ihrer Pergk- Rad- und Hamerwerchs Notturfft / an den Vi-  
ctualien / als Inßlet / Vieh / Traid / Käß / und Schmaltz / was sie  
zu derselben aignen Arbaiter notturfftiger Unterhaltung bringen /  
an unsern Mäuthen / Zöll und Aufschlägen / Mauth und Auf-  
schlag frey passiren lassen / doch das sie mit solchen nicht weiter  
hanthiern / noch in ander Weeg verwenden / und Contraband  
bräuchen.

Damit

Damit aber demselben fürkommen / sol ein jeder Swerckh / Rad- oder Hamermeister zu der gemainen Zusammenkunft / oder Quatterberlicher Bereitung / dem Ober-Pergrichter ain Verzeichnuß seiner Arbeiter zu stellen / darauff er einen Anschlag / was sie bedürffen / machen / und alsdann einen Paßbrieff fertigen / darauff ihnen an den Wäuth und Aufschlägen / die Notdurfft passirt / und jedes mal wie vil sie führen oder treiben / auff den Paßbrieffen geschriben werden. Darumben nun der Ober-Pergrichter und seine Nachgesetzten Ambtleut ihr fleisig Aufsehen haben / das solche Proviand gewislichen zu dem Perg / Rad- oder Hamerwercken gebracht / und bey ihren Pflichten nicht anderst als zu notdürfftiger Unterhaltung ihrer Arbeiter verbraucht / und durch Contraband nicht verwendet werde.

Wer aber das Übersüer / und ainichen Contraband übt / und damit betretten würde / der sol dasselb guet / uns frey in die Camer verfallen sein / dasselbe auch durch den Ober-Pergrichter eingezogen / und noch darzue umb Fünffsig Gold Ducaten / doch nach Gelegenheit deß Contrabandts gestrafft werden.

## Der Sechszwainzigste Artickel / von der Landtsfürstlichen Freyheit

Es sollen auch bey unsern Eisen Pergwercken in Pläheusern / Nämern / Wälden und Rhollungen / so zu dem Eisen Pergwerck gehören / alle Swerckhen und Arbeiter für ihr Person / umb Sachen / so nicht Malefiz seyn / Fürstliche Freyheit und Sicherheit haben / als nemblichen am Perg in den Grueben / und auff den Halden / im Plähäusern und Hamerwercken / so weit die mit Röst stetten / und gezierct der Rholpärn / Stregk Nämern und Naglschmidten eingefangen / in den Wäldern / und Rhol-Grueben / so weit als das Astach weret / und mit Lesch umbfangen seyn / und dann gleichfals alle Arbeiter sambt den Suerleuten in Gemein / wann sie zu oder von ihrer Arbeit gehen. Wer

Wer aber solche Freyung übergien/ und jemandts darinnen frävelt/ der sol am Leib und Guet schwärlichen darumben gestrafft werden/ doch das sich dieselben Arbeiter und menniglich der solcher Freyheit genieffen will/ dargegen auch fridlich und gebüerlichen verhalten.

Dann so befehlen und ordnen wir/ daß alle Gwercken/ Krad und Hamermaister/ Knappen/ Holzknecht/ Koller/ Leimsfüerer/ Plähaufleut/ Hamer und Naglschmid/ auch in gemain alle/ so dem Pergtgericht untergeben/ niemand außgenomben/ uns unserer nachgesetzten Landts Obrigkeit/ auch den Ober-Pergtrichter in fürfallenden Feindts- und Landts-Noth/ in allen auffpotten Gehorsamb/ und mit ihren Mannlichen in Feindts-Nöthen gebräuchigen Wehren/ auff das best gerüst zueziehen/ wohin sie durch uns/ oder unser nachgesetzte Landts-Obrigkeit berueffen und beschaiden werden/ aber auffer derselben Befelch/ oder des Ober-Pergtrichters Berueffung nit verrucken/ sonder mitler zeit sich zu den Landtgerichts Leuten/ und derselben Obrigkeit halten und Beschaid erwarten/ welche aber sich vertuschen/ und in die Winkel stecken/ oder in die Wälder verlauffen wurden/ daß glaublich auff in befunden/ der sol als ein Glüddbrüchiger von uns/ unserm Landt und Leuthen/ an Leib und Guet gestrafft/ und unser N. D. Erbland verwisen werden/ doch bewilligen wir/ das die so von Alters-Schwachheit/ oder gebrechlichen Mängeln in das Feld zuziehen nit tauglich noch vermöglichen/ das sich dieselben in Befestigungen/ oder sichern Orten zu Schutz Weib und Kinder enthalten mögen/ und solle diser Artickel allein auff die Gwerckhen/ und ihre Mitverwandten verstanden werden.

## Der Sibenzweingigste Artickel/ von Numoren und Secht handlung.

¶ Dann so ist unser Befelch/ daß unser Ober-Pergtrichter/ auch seine nachgesetzte Richter/ den Knappen/ Verkt/ Füerern/ Koll-

Kollern/Koll/ und Lonsfürern/Häßern/Pläern/Hamersleuthen/  
Naglschmiden/ und andern Arbeitern dem Pergkwerch zugehö-  
rig/ die Rumors/ Fecthändl/ und ander ungebüerlich Sachen/  
keines wegs gestatten/ sonder wann der Prrgkrichter das von ei-  
nem oder mehrern erfert/ ihme klagt oder anzeigt wird/ nach Gele-  
genheit der Verbrechung mit Straff fürgehe/ und in allweg guete  
Manns Zucht erhalte/ bey den Pergen/ Grueben/ Rad/ und Ha-  
merwerchen/ auch anderer Orthen keinen Hochmuet zusehen/ da-  
mit ihr Rumor und Muetwillen umb ihre Mißhandlungen gebüest/  
guete Sorg/ und Manns-Zucht gepflanzt/ und sich von den Perg-  
werch Verwandten/ solcher unbillichen freyenlichen Handlungen  
enthalten werde/ welcher aber von den andern beschwärdt zu seyn  
vermeint/ der sol sein selber Richter nicht seyn/ sonder dem Pergk-  
richter klagen/ der fürderlichen darinen/ nach diser unser Ord-  
nung und Pergkwerchs Rechten/ richten/ der Billigkeit gemäß  
handlen solle/ und wann dann der Pergkrichter Frid heut/ der sol  
denselben halten/ wer aber das Übersüer/ und den nicht halten wür-  
de/ der sol von dem Pergkrichter/ nach gestalt seiner Verbrechung  
ernstlichen gestrafft werden.

Wolte sich dann einer der Obrigkeit mit Swalt setzen/ und nit  
Frid halten/ sol der Pergk und Landtrichter mit sambt den Un-  
terthanan beider Gericht/ welche beruefft werden/ aneinander hel-  
fen/ und mit Ernst darzue than/ damit er oder dieselben Verächter  
zum Exempel und Ebenbild behendigt/ folgendt an Leib und Guet  
gestrafft werden mögen.

Dann so ordnen wir/ daß kein Pergkwerchs Verwandter/  
es sey Swerckh/ Rad/ oder Hamermeister/ ihr Dienst Gesindt/  
Knappen/ Holzknecht/ Koller/ Leimsfürer/ Pläer/ Hamers-  
leut/ oder Naglschmidt/ und in gemain alle die der Pergkwerchs  
Jurisdiction undter gehörig/ thain gefährliche verbotne Wehr/  
aufferhalb ihrer gebüerlicher Landtsgebräuchigen Seiten-Wehr/  
als Püchsen/ Spieß/ Helmparten/ Wurffhackhen/ Creüz Eisen/  
Pley

Pley/ oder Eisenkugeln/ oder andere unzimliche Wehren/ Feyer  
 oder Werchtägen/ weder gen Kirchen/ Kirchtägen/ Hochzeiten/  
 oder Tänzten/ nicht tragen/dieselben weder in Schimpff noch Ernst  
 brauchen/ oder andern in Rumor Sachen damit zu hilfflauffen/  
 welcher aber sich ainer solchen verbotnen Wehr/ wie gemelt/ ge-  
 brauchen/ mit ihme tragen/ und damit betretten/ oder erfahren  
 wurd/ der ist dem Gericht/ dieselb zu sampt der Straff fünfß Gul-  
 den verfallen.

So dann ainer sein Seiten Wehr in Rumors Handlungen end-  
 plöst/ der ist dem Richter zu Straff ain Gulden verfallen/ würde  
 dann Sachen beschehen/ oder jemandt verwundt/ so sol die mehrer  
 Straff nicht abgenommen sein/ und dem Verwundten seine Schä-  
 den nach Erkandtnuß deß Gerichts/ abtragen werden/ welcher  
 aber den Rumor handel muetwilliger Weiß anfieng/ und darinn  
 verwundt würdt/ dem ist man seinen Schaden abzutragen nicht  
 schuldig/ und sol noch darzue/ der Billigkhait gmäß/ gestrafft  
 werden.

Ob auch ainer von Sicherheit wegen/ in aines erbarn Manns  
 Hauß/ oder desselben Dachtropff wick/ dem sol kainer nachlauffen/  
 noch ihne schädigen/ bey Verlierung seiner rechten Handt/ derglei-  
 chen niemand frävenlichen auß ainem Hauß fordern noch den an  
 seinen Ehren antasten/ bey Straff fünfß Gulden.

Erhueb sich dann etwann ain Rumor oder Hadererey undter  
 den Pergkwerchs Verwandten/ und der Pergkrichter nicht ver-  
 handen/ so sol der Landtrichter zwischen kumen/ und die Rumor-  
 rer zu Gehorsamb bringen/ alsdann dem Pergkrichter zu der Straff  
 überantworten/ deßgleichen solle der Pergkrichter in Abwesen der  
 Landtrichter auch handlen/ wo sich in der abwesen Rumor zue-  
 trügen/ also baide Gericht in gueter Einigkeit an einander verholts  
 fen/ und beständig seyn.

Es sollen auch hierinn die Pergkwerchs Verwandten dem  
 Landtgericht/ dergleichen die Landtgerichts-Leut dem Pergkge-  
 richt

richt gehorsam seyn / und sich nit widersetzen / damit die Rumors Handlungen undterkomben / und abgestelt werden.

Ob sich aber zutrüeg / das die Eisen Pergtwercks Verwandten niemandt außgenomben/in Städten oder Märkten/also auch den Kirchtagen Unzucht triben / oder Rumor und Fecht-Handel anfiengen/ darüber sie betretten/ und fänglichen einzogen wurden/ die sollen unter derselben Obrigkeit ihrer Verbrechen gemäß nach billichen Dingen gestrafft werden.

Ob dann in solchen Gesecht Handlungen jemand entleibt/der Thätter verhanden/ oder einer sonst glaubwürdig Malefiz/ auff ihme hätte/ so solle der Pergkrichter/ zu dem Landtgericht setzen/ solche Person ninder bey den Perg: Rad: oder Hammerwercken kein Freyung haben/ verborgen/ oder fürgeschoben werden/ sander aller möglicher Fleiß angewendt den zu behändig / und so der gefänglichen einzogen in dem Landtgericht gehalten/ und jeder nach seiner Verbrechen/ vermög der Kayserlichen Rechten / an Leib und Leben gestrafft werden.

Wer aber ein solche Malefiz-Person verbergen/ wissentlich verlangen/ oder weiter schieben/ und der selben hinweg verhelffen wurde/ daß weißlich auff ihme bracht / der soll dem Perg- und La: Dtgericht/ umb fuffzig Gulden zu Straff verfallen seyn/ jedem der halbe Theil zustehen und folgen/ hätte es aber der an vermögen nicht/ soll er ein halb Jahr gefänglichen auff seinen Kosten gehalten werden. Ob daß aber ein Landtgerichts angelesene Person/ soll dem Landtgericht die Straff völlig fallen/ und der Pergkrichter nichts dabey haben.

Dann so ordnen und setzen wir/ daß kein Gwerck/ Rad: noch Hammermeister/ Knapp/ Holzknecht/ Koller/ Leimsführer/ Mier/ Hamer noch Nagelschmid/ und ingemein/ alle so dem Pergtgericht unterworffen/ wider uns/ unser nachgesetzte Obrigkeit/ Landtleut noch Untertbanen / für sich selbst/ oder mit andern Anhängern/ öffentlichlichen oder heimblighen einige Entpörung/ Binduauß/ Auffrur/

Besamblung/ Widerstand/ noch anders so zu solchen dienstlichen nicht anfahren/ haben/ noch machen/weder mit Rath/Worten noch Wercken/ in keinerley Weiß / bey Vermeidung unser höchsten Ungnad und Straff/ auch verlihrung Leibs und Lebens/ darauff der Oberpergkrichter/ sonderlich sein Achtung haben solle/ und so er einen oder mehr derselben erfahrt/ oder betritt/ solchen stracks annemen/ und dem ordentlichen Landtgericht zuverwaren zustellen/ die sollen solche Personen unsern Landts Hauptleuten/ oder ihren Verwesern/ unsers Fürstenthumbs Crain und Graffschafft Görz anzeigen/ und auff ihr Erfordern/ ihnen überantworten/ oder sonst ihrer Verordnung darüber erwarten/ die haben gegen denselben ernstliche Straff fürzunehmen im befehl.

Dergleichen sollen sie sich selbs wider und über einander nit roten noch samblen/ welcher aber das überfur/ und verbrüchig befunden würde/der sol uns als Herrn und Landtsfürsten Leib und Gut verfallen seyn.

Wir wollen auch/ wann unser Ober-Pergkrichter oder seine nachgesetzte Anwald/ Rad/ oder Hammermeister/ auch einander in Rumors-Sachen/oder andere irrungen/ frid gebieten würdet/das derselb bey verlihrung Leibs und Guts gehalten werde. Dergleichen mag auch sonst ein jeder der uns als Herrn und Landtsfürsten mit Glübd und Eyd verpflichtet/ und in unsern Fürstenthumb ein Inwohner ist / er sey Burger/ Pergkman oder Bauer frid begehren/ und gebieten/ damit Schad und Ubel verhüt werde.

Welcher aber wider solch frid pot/ nicht frid halten/ sondern sich gewalldig darwider setzen wurde/ der soll nach gestalt und gröffe seiner Verbrechen in die Straff/ als ein Fridbrecher gefallen seyn/ und soll unser Pergkrichter denselben fridbrüchigen Pergkman zu straffen haben/ wo anderst der Fridbruch/ Geld: Straff und Verbitung der Eisen: Pergkwerch / Rad und Hammerwerch in unserm Fürstenthumb Crain / und Fürstlichen Graffschafft Görz auff ihm hat/ und nicht zu Malefiz/ als Verweisung unserer Land/  
oder

oder anderer Leib: Straff gereicht / dergleichen sol auch der / wie  
 jetzt gemelt ist / gestrafft werden / der einen Frid bey Gericht ange-  
 lobt / und demselben nit halten wurde.

**Der achtundzwainzigste Artikel / wann ein In-  
 zicht auff einen Pergman gehet / auch Schmach und  
 Scheld: Wort belangend.**

**D** B sich begab / daß ein Inzicht auff einen Pergwerchs: Ver-  
 wandten Untertan / gieng / der auff warer That nicht begrif-  
 fen / noch solche Zicht auff ihme darbracht oder auffgericht wår / dem  
 sol kein Landt: Richter aufferhalb und unersucht deß Pergkrichters  
 fänglichen annehmen / wo es aber auß Ursachen etwo beschâh / sol  
 der Gefangen dem Pergkrichter zu ver warrung geantwort / daselbst  
 erhalten / und dem Land: Gericht unter seinen Stab nicht geant-  
 wort werden / es hab sich dann zu demselben beschuldigten etwas  
 glaublichs oder gnugsamb anzeigen befunden / darauf ihn der Perg-  
 richter mit einen Urtl der Verordenten dem Landgericht überant-  
 worten solle / damit kein gefährlicher Meyd gegen den Pergk: Leuten  
 gebraucht / und das Ubel auch Mißthat nicht gehait / sonder ein  
 jeder seiner Verschuldung gemäß gestrafft werde.

Dergleichen sol auch umb Scheld: und Schmach: Wort / zwis-  
 schen den Pergk / Rad: und Hamers: Leuten / auch was dem Perg-  
 gericht unterworffen / sich zutragen / so anderst die Verbrechenen  
 kein Malefiz auff sich haben / erstlichen vor unserm Pergkrichter ge-  
 handelt werden / und der so einen andern schmächt oder schilt / sol  
 dieselb Scheltung in vierzehen Tagen / wo er anderst von dem ge-  
 scholtnen darumb beklagt / und fürgenommen wird / außsündig ma-  
 chen / oder nach Nothdurfft gestrafft / darzu auff unsern Eisen: Perg-  
 Rad: oder Hammerwerchen / nicht mehr befördert werden.

Würde aber der geschmächt darzu schweigen / in solcher Schmach  
 und Scheltung ligen und beharren / der sol auch / so fern es dem  
 Perg-

Vergrichter in den vierzehnen Tagen ungefährlich mit Klagen noch anzeigen wird/ auff keinen unsern Vergtwerch / Rad- oder Hammerwerch befördert/ sonder gegen ihme was die Nothdurfft solcher Zicht und Scheltung halben/ ferrer erfordert/ gehandelt werden.

**Der neunundzwainzigste Artickel / von wegen der armen Swergken/ Rad- und Hammermeister/ wann die schuldig werden/ ableiben/ und was massen ihre Kinder vergeret/**  
 habt werden sollen.

**N**achdem es sich oft und villmahlen zuträgt/ daß die Swergken Rad- und Hammermeister auß überschnen/ unfließ ihrer Arbeiter/ Theurung/ Prünsten/ weite deß Kols / oder Mangel der guten Erzt in schulden geraten/ und dann von ihren Berlegern und glaubigern übel betrangt werden/ in Meynung sie von ihren Rad- und Hammerwerch zubringen/ und also mit ihnen kein billiges Mitleyden haben. Demnach so ordnē und wollen wir/ daß unser Oberpergichter mit höchstem Fleiß verhüten und darob seyn wolle/ daß die armen Radmeister/ so nit eygenwillig durch Pracht und Ubel zusehen sonder / wie vorgemelt / auß zufälligen Ursachen ohne ihr Schuld hinwider und zu schaden hausen/ von ihren Werchgäden durch ihre Berleger oder gegen käuffer / unbillicher Weiß/ durch Practicken nit gedrungen/ sonder auff leydentlich Weg und Mittel/ zimliche Zeit und Fristen getaidingt werde/ und was also erschwinglich/ die Berleger sich ersättigen lassen/ doch daß ihnen die gemachten Fristen oder Vifferung auch gehalten werde.

Wo aber ein Rad- oder Hammermeister so unfließig wäre/ daß er Geld / so ihme auff verleg deß Eysens geben/ verthet/ die Arbeiter nit bezahlet/ und auff Erzt/ Koll/ und dergleichen Vorrath wendet/ sonder sich etwo auff seine Mitconsorten verlassen/ dem Vergtwerch und unserm Cammer- Gut muthwillig zu schaden handeln/ ander neben sich auch in Feyer und Schaden leiten wolte/ daß soll

der Pergtrichter nit gestatten/ sonder den Berlegern und Glaubigern fürderliches Gericht halten/ und die Bezahlung verschaffen/ und ob vonnöthen/ das Pergtwerch/ Kollungen/ Rad- und Hammerwerch/ was dem anhängig/ sambt dem Borrath/ durch verständig Radmeister und Berordente/ die darinn weder Theil und gemein haben/ treulichen schätzen und anschluden lassen / damit die Berleger/ oder wer sonst darzu zusprechen/ nach ordentlichen Vorgang/ wie zuvor im dreyundzwainzigisten Artikel vermeldt/ bezalt und vergnügt werden.

Diweil dann an etlichen Plahäusern und Hammerwerchen esset mehr als zwey/ drey oder vier Swergken theil und gemein haben/ daher nach der Wochen oder Tagen die Arbeit außgetheilt würdet/ auch etlich durch Unfleiß oder Nachlässigkeit/ nicht umb Erst/ Khol/ oder Gradl trachten/ sonder dieselb ihr Zeit mit Feyer für über gehen lassen/ und alsdann allein/ zu ihrer Gelegenheit die versaumbt Zeit wider herein bringen wöllen/ entzwischen aber ihre Mit- Swergken/ so mit Borrath wol gefast/ still halten müssen / welches nicht allein uns an unserm Cammer- Gut sehr verhinderlich/ sonder auch den Mit- Swergken verderblich. Demnach so ordnen und wöllen wir/ welcher Hammers- Swergk zu seiner gebührlichen Zeit nicht mit Borrath gefast/ und zu arbeitthen anhebt/ daß der sein Zeit und Umgang verlohren haben / und von stund an der Swergk/ so der negst ist/ einfahren/ und sein Zeit außwarten solle / mügen / also daß der Pladffen / dergleichen die Hammerwerch in stätter Arbeitth beleiben/ und zu gebührlicher und witterlicher Zeit nicht verseyert werde.

Es solle auch dem wenigsten/ als dem meisten Swerckhen/ Rad- oder Hammermeister/ sein gebührender Theil gegen seiner Angebür in Uncosten auff die Werchgäden/ ob er sein Zeit gleich feyerend für- über gehen ließ/ in Erst/ Holz/ Khol/ Rad- und Hammerwerch einweg als den andern erfolgen / und zustehen / und hierinn kein Theil verwortheit werden / welcher aber solches thät / solle dem Pergtrichter zu Strass fünf Pfund Pseüning verfallen seyn.

Wann dann die Swerckh/ Rad: oder Hammermaister / dergleichen Knappen / Holz knecht / Koller/ Pläer/ Hammer oder Nagelschmidt / und in gemain ain Pergkwerchs Verwondter / stirbt / so sol von Stund an der nachgesetzt Pergkrichter / wover der Ober-Pergkrichter nicht vorhanden / die verlassenen Güeter speren / dem Ober-Pergkrichter zuschreiben / das Er selb kumb / oder seinen Gerichtschreiber schickh / damit er in beysein des Pergkrichters und zwayer Erbarer Männer alle Verlassenschaft Inventiern und beschreiben könne.

Sein dann Kinder vorhanden / solten ihnen durch des Pergkgericht zwen Erbar Mann zu Gerhaben verordent / und bey dem Eyd eingebunden / der Pupillen frommen und nutz zuhandlen / denen sollen ferzer die Güeter / vermög des Inventari / zu treuer Hand eingeaantwort und bevolhen werden / Jährlichen davon vor dem Ober Pergkrichter / und seinen Zuegeordneten guete erbare Raittung zuthun / und alles mit des Pergkrichters / als obristen Gerhabens vorwissen und bewilligung zuhandlen.

Im fall das die abgestorben Person schuldig / und nit wol zu bezalen het / sole der Pergkrichter / wo ain offen Edict außzuschreiben vonnötten / dasselbe auff des abgeleiteten Unkosten thun / aber den Unkosten über das Edictrecht solten die Glaubiger / der Haab und Güeter one Schaden / bezalen / was alsdann nach der Verspreecher Verfechtung / auff genuessamen fürgebrachten Schein / jemens dem Abgestorbenen zu Verlag des Pergk: Rad: und Hammerwerch / gelihen oder fürgestreckt / inhalt vor eingefürtes Drey- undzwainzigisten Artikel ( doch mit vorbehaltner gebürlicher Appellation ) erkent / das sol also volzogen werden / Befind sich dann über der Glaubiger bezalung ain verbleibend Guet / das sol one Nitl den Kindern oder negsten Bluts freunden volgen und zuestehn.

Im fall das aber jemandt stirb der nit Ehlich geborn / oder sonst kainen Bluts freund het / so wöllen wir dem Ober-Pergkrichter

Richter hiemit aufferlegt haben / wann und so oft er dergleichen erblose Güeter erkündigt / das er daselb uns oder unserer Nider-österreichischen Camer mit notwendigen Bericht / zueschreib / das mit die Rotturfft derwegen gehandelt werden müge.

**Der Drenssigist Artickel / von der Pergkwerchs Verwandten in gmain Hochzeiten.**

**D**ann so wollen wir / das zuvermeidung allerley Verschwendung bey den Eisen- Pergkwerchen und Hamerwerchen / und was dem anhengig ist / kein arbeitsame Person zu jren Hochzeiten über zwaintzig Personen nit laden solle / auch das ain jede Person / das Raal dem Bier / ehe der Mann auffstehet beim Tisch bezal / und hinfüran zuweisen gar nit gestat werde / welcher aber das Uberfur / der sol für jede Person / über die vorbegriffen Anzall / dem Ober-Pergkrichter / zu Straff verfallen seyn / ain halben Gulden / darauff die nachgesetzten Pergkrichter ihr fleissig Aufsehen haben sollen die Straff einzubringen.

Auch sollen die Kindlmal ab und eingestelt werden.

**Der ain und drenssigist Artickel / Wann jemand umb Recht anrufft / wie die gehalten sollen werden.**

**D**ieweil sich dann zwischen den Gwercken / Rad- und Hammermaistern / ihren Arbeitern in gmain / und dann ihren Berlegern und andern Personen / vil Handlungen umb Schulden und ander Ansprach zuetragen / solle unser Ober-Pergkrichter über alle Sachen / so dem Pergk. Rad- und Hamerwerch anhengig ist / gegen denen Personen selb [ aufer Malefiz ] und dann alle Berchgäden / wie die genandt seyn / zu richten und zu erkennen haben / also was für gemaine Klagen und Schulden / oder Rauffhändl fürkommen / die nachgesetzten Richter zuschaffen haben.

Wo aber wichtige Handlungen fürkommen / solten sie auff die quatemberliche Bereitung zu deß Ober-Pergkrichters Ankunfft anstel-

anstellen / und daselbst fürbringen / der alsdann nach billichen Dingen darinn / vermög diser unser Ordnung / handeln / und möglichhen Fleiß fürwenden solt / die Partheyen aussere Rechten / in der güet zuvergleichen.

Wann aber die Partheyen in die Güete nicht willigen / noch sich vertragen lassen / auch auff die jährlich Versammlung sie zuentscheiden nicht warten wöhlen / sonder umb Recht anrueffen würden / solle ihnen der Ober-Pergkrichter dessen statt thuen / und auff des anrueffenden thails Kosten fürderliches Recht ergehen lassen / doch soll er nicht liederlichen gestatten / umb khain ringschätzig Sachen / die der Mühe und Kosten nicht werth seyn / dergleichen umb Sachen die sonst in diser unser Ordnung gnuegsamblichen erklärt / und entscheiden seyn / auch worinn er an sonder gerichtlichen Proceß oder Rechtfertigung auß ordentlichen Gewalt und Befelch zwischen den Partheyen zu handeln hat / als umb bekhandtlich oder anhellig Schulden / Offenbar Frävel / Entsetzung / Bergweltigung / Einsetzung / und anders rechtliche Proceß anzufachen / sonder er sol dieselben sonst der Billigkeit gemäß / und diser unser Ordnung nach / hinlegen und entscheiden.

Wann ainem ein Rechtstag benent / sol der Klager seinem Geshentheil den Rechtstag durch den geschwornen Gerichts Fronpotten zeitlichen darvor fürbieten und verkünden lassen / und so dann die Partheyen erscheinen / nochmalen inen die Güete fürgeschlagen / wo die aber nicht statt hätte / oder versenglich seyn wolte / solle undterschwebenden Gerichts Stab verdingtes Rechtens mit Klag und Antwort / und auff das maist mit dreyen Reden oder Schrifften procediert / beschlossen / zu Recht gesetzt / und darüber erkent werden.

Es solle auch der Ober-Pergkrichter jeder Zeit / nach wichtigkeit des Handels / den Ring mit Fünff / Siben oder Neün Geschwornen / verordenten / oder an der statt ain Radmaister / der tauglichen ist / nidersetzen.

Ob dann ein Parthey ainen am Ring für verdächtig hielt/ so sol er den vor Eindingung deß Rechts vermelden/ und die Ursach der Verdächtigkeit anzeigen/ wird die von den andern nidergesetzten für genuegsamb erkendt/ sol derselb auffstehen/ und ain andere taugliche/ verständige Person an sein statt gesetzt/ alsdann mit dem Rechten fort procediert werden.

Ob sich dann ain oder der ander Thail/ vor oder in dem Rechten/ vor dem Urthl auff Kundtschafft oder Weisung beruffen würde/ sol er darzue gelassen/ und ein fürderlicher Kundtschafft Rechtstag ernennet/ durch den anruessenden Thail und Zeugenführer den Kundtschafft Personen durch dē geschwornen Gerichts Fronspotten/ zum wenigsten drey Tag vor dem Rechten fürgebotten/ darzue seinem Gegenthail verkünd/ auch ihme der Anzug oder Weiß Artikel in Schrifften zuegestelt/ die Fragstück darauff weiß zustellen.

Und so die Zeugnuß Personen auff den Rechtstag/ erscheinen/ der Ring besetzt/ eingedingt/ und wann Gerichts Vermeldung beschiecht/ das inen/ den Zeugen/ zu rechter Weil und Zeit fürbotten/ der Anzug/ auch Fragstück öffentlichen den Zeugen verlesen/ und darauff den Zeugen der Ayd fürgehalten werden.

Daneben aber bey den Partheyen stehen/ ob sie die Zeugen mit auffgehabnen Fingern schweren/ oder an Gerichts Stab an Aydts statt angeloben sollen/ ihres wissen/ ain lautere Warheit zusagen/ sich hierin weder Freund noch Feindschafft/ Wueth/ Gunst oder Gaben bewegen lassen/ darauff ihr Aussag ordentlichen in beseyhn drey oder fünff geschwornen Besfizer beschehen/ dieselb alsdann verschlossen/ und ob der Gegenthail khain Gegen Weisung führen/ doch diser Kundtschaffter Aussag/ auch schriftlichen umb seinen Pfening begehren wird/ ihme dieselb/ so wohl als dem Zeugenführer verfertigt/ zuegestellt werden solle.

Ob aber der Gegenthail sein Gegenweisung in gebürlicher Zeit auch führen wolt/ solt mitler Zeit deß ersten Zeugenführers Weisung

sung/ bey Gericht verwarter ligen / unß die ander Weisung auch  
 versüert und beschlossen / wann nun der Eröffnung beeder / der  
 haubt und Gegenweisung begert / solle demselben begern auff ai-  
 nen bestimbten Tag durch desß Pergtgericht stat gethan / und als-  
 dann beyden Thailen von solchen abgeführten Weisungen unter  
 Gerichts fertigung Collacionirte Abschriften mitgethailt / und  
 verfertigt hinauß gegeben / so das beschicht / ferzer mit dem Haupt-  
 Rechten darauff verfahren / und mit Urthl zu Recht auff das /  
 was von bayden Thailen einkumbt / erkent werden.

Es sollen auch alle Urthail und Recht / mit Klag / Antwort /  
 Red und Widerred / und alles / darauff der Grund stehet / desß  
 gleichen die Ursachen / darauff die Geschornen ihren Recht satz  
 gründen / durch den Gerichts-Schreiber auffzeichnet / und in ain  
 ordentliche Schrift gestellt / und dann diese Schrift zuvor und  
 erstlich durch den Pergkrichter / und die geschornen mit Fleiß ab-  
 gehört / und darnach zu künfftiger Gedächtnus / in das Gerichts  
 Buech eingeschriben werden / damit mann allweg wissen und Ab-  
 nemen möge / wie ain Sach endtschaiden / und auff was Grund  
 ein jedes Urtheil gesprochen sey.

Ob dann ye zu zeiten ain Sach der andern gleich wär / so wöl-  
 len wir das damit ain form gehalten / und niemand für dem  
 andern in solchen gleichen Sachen geforthailt oder beschwerdt wer-  
 de / sonder ainem beschich und ergehe als dem andern / Doch alles  
 vermög diser unser Ordnung / und der Pergkwerchs rechtmässige  
 Gebräuch.

**Der zwen und dreyßigste Artickel / wann von dem  
 Pergtgericht erster Instanz appelliert wird / wie es  
 gehalten werden sol.**

**U**ermaint dann einer sich der Urthel vor dem Pergtgericht ge-  
 fellen beschwärdt zu seyn / und wolt die bey geschwornen Urdt  
 für gefärd von besser Rechtens wegen / dingen / so sol er das thun /  
 weil

weil der Richter sitzt und den Stab in der Hand hat / und anderse  
 nindert hin dingen / dann erstlichen was unser Fürstenthumb  
 Crain belangt / für unsern Bisdomb daselbst / und was unser fürst-  
 liche Graffschafft Görz betrifft / unserm Hauptman alldorten /  
 volgendts dritter Instanz für unser Regierung und Cammer unse-  
 rer Niderösterreichischen Erb-Fürstenthumben und Lande.

Und wann nun anfenglichen von unserm Ober-Pergkrichter  
 für unsern Bisdomb in Crain / und Hauptman der Graffschafft  
 Görz appelliert wirdet / so sol derselb Dinger die Recht sachen und  
 Urtl / auff seinen Kosten in vierzehen Tagen / nach der Eröffnung  
 geschriben und besigt / nemen.

Und damit es desto richtiger und gemainer Ordnung nach  
 zuegehe / sol die Collationierung bey dem Gericht-Schreiber / in  
 beysein des Richters / zwayer Geschwornen / auch dessen / der das  
 Urtl erhalten / gethan / und dann von dem Appellandten den  
 Ambtleuten / und jeden insonderheit zehen Kreuzer / dem Richter  
 ein Gulden umb das Sigil / und dem Gericht-Schreiber vom Blat  
 vier Kreuzer gegeben werden.

Und sol der Appellandt daselb Urtl oder Proceß nach dem  
 Tag / daran es in beysein beyder Parthyen bey Gericht beschlos-  
 sen / führen und enden in sechs Wochen und drey Tagen / und so die  
 nit erledigt werden möcht / deßhalben ain Schein des Saumbfalls  
 an das Gericht bringen.

Und so dann die Appellation anderer Instanz erledigt / und  
 wider bey Gericht eröffnet / darüber sich der aine oder beede Thail  
 noch beschwärdt zu seyn vermainten / so mügen sie für die dritt und  
 lezt Instanz / für uns oder unserer Erben und nachkommende  
 Herzogen in Crain und Graffschafft Görz / verordente Regie-  
 rung und Cammer Rätth / unserer Niderösterreichischen Erb-Für-  
 stenthumb und Lande Appellieren / darbey wir gnädigste Berord-  
 nung thun wollen / solche / wie ander in unsern Landen Pergk-  
 werchs Sachen / fürderlichen zuerledigen / was alsdann daselbst  
 die

die Erkandtnuß geben und mitbringen wirdet / darnach solle gericht und volzogen werden.

Solche Appellation solle von dem Gericht verschlossen gehebt / in sechs Wochen und dreien Tagen wider zu Gericht / oder deß Saümsfals ain glaubwürdiger Schein / deß Schubs gebracht werden.

Und so nun die Appellation von Regierung und Camer mit der Erledigung dem Pergkrichter wider zuebracht / so sol die durch den Gericht-Schreiber / deß Richters / seinen Geschwornen / und hander Thail beysein / auffgethan / verlesen / und darnach ferzer gehandelt werden / wie sich gebürt / und Pergkwerchs recht ist.

Wer aber sach das der Appellandt von der Dingnuß stuent / oder dieselb in ordenlicher Zeit nicht volfürte / so sol der Pergkrichter auff deß andern Thails anhalten / ferzer handeln und volziehen / was das gedingt Urthail vermag / mitbringt / und Pergkwerchs Recht ist / und dem begerenden Thail deßwegen umb seinen Pfennig ain gefertigter Gerichts-Zeug-Brieff geben werden.

Ob auch der erhaltent Thail seine Schäden und Expens ( ob ihme solche in dem Haubt Urthail nit zue oder ab erkent ) nit fallen lassen wolte / so mag er seinen Gegenthail wider darumb fürnemmen / wie sich gebürt und Pergkwerchs Recht ist.

Es werde nun ein Urthail gedingt oder nit / so sol der begerenden Parthey / dasselb mit sambt dem Proceß geschriben / und besigelt / gegon gebürlicher Bezahlung geben werden.

Nachdem wir in etlichen Artickeln die Straff der Verbrechenen auff den grossen Wandl / und Pergkpeen gestellt / so geben wir die Erklärung / das solcher grosse Wandl auff zehen Gulden vier und zwainzig Kreuzer / verstanden und bezalt werden solt.

Was nun ander Straffen / welche in diser unser Ordnung außdrücklichen benent / anlangt / darbey lassen wir es beleiben / und welche Verbrechenen aber kain benandte Straff oder Peen benent / und angefürt / solle unser Pergkrichter sambt den Geschwor-

nen/ nach gestalt derselben Verhandlung/ zustraffen/ und die Buess darinn zuschöpfen haben.

Ob sich dann jemandts darinn beschwärt zu seyn bedüncken/ und güetlichen nicht abkumen/ oder der Straff gar unschuldig zu seyn vermainen wolte/ und das mit Recht aufzuführen willens wär/ der sol darzue gelassen werden/ doch das er ( wie zuvor auch gemelt ) angefessen sey/ oder solch Recht zuvor gnuegsamb verbürg/ wie sich gebürt und recht ist.

### Der drey und dreyssigste Artickel/ wegen des Pergkrichters und Ambleut belohnung in Gerichts Handlungen.

¶ Damit auch in den Gerichts Handlungen niemandt beschwärt/ der Arm von dem Reichen nicht überlangt werde/ haben wir in dem Unkosten dise nachfolgende Satzung gemacht.

Als erstlichen/ wer von dem Pergkrichter/ vermög diser Ordnung/ ein Lehen empfähct / Fristung oder Freyung begert / auch ein Brueben raist / der ist ihme drey/ und dem Gerichts-Schreiber ain Kreuzer / zubezahlen schuldig.

Wann auch ainer ain Brueben oder Werchgäden ainem andern auff oder übergibt / so ist jeder dem Pergkrichter und Schreiber / ainem so wohl als dem andern vier Kreuzer zugeben schuldig.

Welcher begert ihme seine Schüner oder Maß bey ainer Brueben am Tag zugeben / der ist dem Pergkrichter oder Seiner schuldig fünfzehn Kreuzer.

Wo aber zwischen den Brueben im Pürg auff Durchschleg die Eisen von newen fürbracht / und an ihr statt verzogen werden / ist man dem Pergkrichter oder Schiner von jeder Brueben ain Pfundt Pfening schuldig.

Bringt er aber das Eisen zwischen zwayen Brueben weiter/ sol ihme von jeder vier Schilling geben werden / doch sol hierinnen

den Swercken bevor stehen / ob sie selbst das Eisen mit einander auß dem Haubt Pflegel oder Eisen fürbringen wolten / daß sie solches macht haben / und seyn dem Pergkrichter nicht davon zugeben schuldig / allein sie wollen das Eisen in das Gerichts-Protocol einschreiben lassen / sol jeder Thail dem Richter / und seinem Schreiber / jedem insonderheit geben und zallen vier Kreuzer / und umb ein gefertigte Abschriften / für das Pedschafft Sechs / und den Schreiber vier Kreuzer bezalt werden.

Wann Beding oder Lehenschafften am Perg hingelassen / teuff / Päck / oder Vertrag gemacht / und dieselben in das Gerichts-Buch einzuschreiben begert werden / solle dem Pergkrichter gleichfals / wie oben vermelt / vier Kreuzer / und umb ein gefertigte Abschriften zehen Kreuzer / bezalt werden.

So der Pergkrichter und seine Geschorne / auff der Swercken / Rad / oder Hammermeister oder Arbeiter begeren / etwo zu besichtigung und Bschau am Perg / Berchgäden / oder Wälden gebraucht werden / sol dem jedem ain ganzen Tag / fünfzehnen Kreuzer / und von einem halben Tag acht Kreuzer / für mal und Belohnung bezalt werden / wird dann ein Arbeiter oder ander zu solcher Bschau gebraucht / dem sol sein Schicht auch vergnüegzt werden.

Wann ainer dem andern was verbieten oder verlegen läst / davon ist er dem Pergkrichter drey / dem Gerichts-Schreiber / umb die Verlag einzuschreiben / und für die Zedel drey / und dem Gerichts-Potten die Verleg / oder das Verbot zuverkünden / ain Kreuzer zubezalen schuldig.

Wann Pfand in das Gerichts-Haus erlegt / und dieselben geschätzt werden / sol dem Pergkrichter / und den zwayen Geschornen fünfzehnen / dem Schreiber vier / und dem Gerichts-Fronpotten ain Kreuzer / bezalt werden / wird aber ein Brueben / Pergkthail / Aert / Berchgäden / Wäld / Kholgrüeben / oder dergleichen geschätzt / sol dem Pergkrichter ain Tag zwelf / ainem Geschornen und Schreiber zehen / und dem Gerichts-Fronpotten / Sechs  
Kreuz

Kreuzer für Mal und Lohn bezalt/ wird dann jemandt ander zu solcher Schätzung erfordert oder gebraucht / dem sol auch zehen Kreuzer und die Zehrung bezalt werden.

Welcher in gemeinen Irzungen klagt und Auffrichtung begert/der ist dem Richter und Geschwornen schuldig sechs Kreuzer/ aber von einem gefreümdten Rechten/ ist man dem Pergkrichter einen Tag fünffzehen/ jeden Geschwornen und dem Schreiber/ zehen/ dem Gerichts Fronpotten/ sechs Kreuzer für Mal und Sitz-Gelt schuldig/ wurde aber einer von andern Orthen zu dem Rechten erfordert / dem soll die Zehrung darzu bezalt werden / wann dann ein Urthl oder Abschied appellirt wird / sol an dem Schreib-Tag zu Auffrichtung der Appellation/dem Richter/ Geschwornen/ und Schreiber / wie vor bemelt / belont / darzu dem Richter für Sigl-Gelt ein Gulden/und dem Schreiber für das Blat des Proceß/ vier Kreuzer bezalt / desgleichen auch mit Nehmung der Gerichts- Zeug-Brieff / und in andern Sachen/ da man geschribne Proceß verfertigt begert/ gehalten werden.

Wo aber aussere verdingtes Rechten in Verhör ein Abschied ergeht / soll dem Pergkrichter für ein Tag/ Mal und Sitz-Gelt / zwelff/ einem Geschwornen und dem Schreiber / acht/ dem Gerichts Potten vier Kreuzer bezalt/ und wer das gefertigt begert ihm zugestellt/ und dem Richter/ umb die Fertigung zwelff/ dem Schreiber acht Kreuzer / zu Lohn bezalt werden.

Von einem Kundtschafft Rechten/ soll dem Pergkrichter für Mal und Sitz-Gelt/ zwelff/ einem geschwornen acht/ dem Gerichts-Schreiber von jedem Zeugen sein Sach zu schreiben drey/ und dem Gerichts Fronpotten vier Kreuzer geben werden/ wil dann ein/ oder beede Theil der Zeugen Sach verferdigte Abschriften nemen/ sol man dem Pergkrichter umb die Fertigung zwelff/ und dem Gerichts Schreiber von jedem Blat vier Kreuzer zu schreiben bezalen.

Den Zeugs Personen / so man umb Kundtschafften für beut/

Ist man einem schuldig den Tag/ so er versäumen muß/ zehen Kreuzer/ ob er aber in einen halben Tag fertig/ darnach sein Arbeit verrichten mag/ soll ihme fünf Kreuzer bezalt werden.

Wann ein Pergkwerchs, Verwandter von dem Pergkwerch abscheiden will/ und einen Passport begert/ der ist dem Pergkrichter umb die Fertigung zwen/ und dem Schreiber ein Kreuzer zu bezahlen schuldig.

Dem Pergkgerichts, Fronpotten ist man schuldig forder, oder fürbot: Gelt/von der Persohn ein Kreuzer/muß er aber über Land/ ihme von der Meil vier Kreuzer/ nimbt er einen in die gehorsamb/ wann der außgelassen/ sechs Kreuzer Stockgelt/ wie von Alter herkommen ist.

## Der Vier und dreyssigist Artickl/ von wegen der Hoch- und Schwarzwald.

Sollen/ wie im Anfang diser unser Ordnung gemelt ist/ uns als Herrn und Landtsfürsten ohne Mittel/ alle Hoch- und Schwarzwald wo Pergkwerch sein/ oder noch aufferstehen/ zu denselben unsern Pergkwerchen erfolgen/ es wär dann/ das ein Kloster oder Schloß einen engen Wald hätt/ das daselb Kloster oder Schloß nothdürfftig wär/ der soll ihnen ungeirt vom Pergkgericht beleiben/ doch mit der Bescheidenheit/ daß dieselben in zeit abgang des Holz von ihnen/ unsern Eisen-Pergkwerchs Swerck/ hen/ Rad: oder Hammermeister gegen zimlicher und billiger Bezahlung/ nach unserm Pergkrichters/ und seiner zugeordneten maßigung das Holz/ zu Stöck recht verkaufft/ und abbrochen werde.

Wo aber zuvor gebräuchig/ daß von den Wälden/ Werchgäden und Aertz:Grueben/ ordentlich Zins in die Urbar einkommen/ und davon gedient wirdet/ darbey lassen wir solches nochmahlen bleiben/ die Hammers-Swerckhen/ und Feuer Arbeiter mit einicher Neuerung nicht zu beschwären.

Dann so wollen wir/ daß unser Ober-Pergkrichter/ derglei-

den seine nachgeordneten Pergkrichter/ Summers- und Winters-  
 Zeiten/ ihr fleißig auffsehen haben/ damit die Wäld in unsern ey-  
 genthumblichen/ noch andern Herrschafften mit gereüter machen/  
 schwenden/ brennen/ noch die jungen Stämb zu renten/ zeynen/  
 nicht abgehackt / sunderlichen mit dem Reißviech nicht verderbt/  
 noch dieselben in die jungen Manschächt nicht getrieben werden.  
 Dergleichen wo alte Wäld seyn/ sollen die Halter dem Viech die  
 miesigen/ noch andere Bäume/ keineswegs niederschlagen/ und bey  
 welchem Halter ein Hacken befunden/ dieselbig ihme genommen/  
 dem eygenthumber deß Waldts anzeigen / noch darzue umb ein  
 Gulden gestrafft werden.

Dann so solle die Habung der Wäld unserm Pergkrichter und  
 seinen Unter- Ambtleuten also befolhen werden/ wo jemandt da-  
 rinnen frävelt/ mit Schwenden/ Brennen/ Wisen/ Mäder/ und  
 Gereiter gemacht/ die jungen Bäume und Holz verweist/ jemandt  
 damit betreten wirdet/ der soll uns als Herrn und Landtsfürsten  
 in die Straff / von jedem Stamb zwelff Kreuzer/ verfallen seyn/  
 und es solle auch unser Pergkrichter den Swerckhen / daß junge  
 Holz zu verkholten/ und also dem Gehülz schaden zuzufügen kei-  
 neswegs gestatten/ ob aber jemand der Wäld halben befreyt zu sein  
 vermeynt / der soll sein Freyheit/ wann sich Irrungen zutragen/ un-  
 serm Bisdomb in Crain/ und Hauptman der Graffschafft Görz  
 fürtragen/ daselbst bescheidts erwarten/ ob dieselb Freyheit sich da-  
 hin erstreckt/ ihme die Wäld / zugehörig / alsdann solt demselben  
 die Straff von den Verbrechern / und die Habung der Wäld fol-  
 gen/ sambt unseren Pergkrichter/ darinn Maß und Ordnung ge-  
 ben/ damit das Holz den Swerckhen umb zimbliche Bezahlung  
 auff Stogrecht geben / und verkholt werde. Es sollen auch die  
 Wäld/ den Pergkwerchen gelegen/ in verbott gelegt/ daß nicht ein  
 jeder seines gefallens darinnen schlaag / was aber die Nachburen  
 derselben Orthen gefessen/ zu ihrer Hauß Nothdurfft bedürfftig/  
 N 2

daß solt ihnen durch den Pergrichter / oder den / so die Wäld zugehören / und darüber befreyt seyn / nach gebühr ihr Nothdurfft außgezeigt werden. Wann dann einen ein Holzmaß außgezeigt / oder auff Stogkraumb verkaufft wird / er seine Arbeit her darein legt / so soll er den angefangenen Schlag / von untristen biß zum obristen / groß und klein Hölzer / Hacken / allein zusaumb Bäum / etlich groß Hayer auff den hohen Ridlen oder Eggen zu Beschüttung stehen lassen / die sol niemant abhacken / wer daß überfür / von der Grund-Obrikeit umb fünff Gulden gestrafft werden / doch woder die Grund-Obrikeit saumig erschienn / solie und mag alsdann der Pergrichter die Bestrafung gegen dem Verbrecher fürnehmen.

Es sollen auch die Rad- und Hammermeister keiner dem andern in seinem Holzschlag einstehen / noch ainichen Schaden zuefügen / sunder sich jeder seines außgezeigten oder erkauften Holz betragen / auch khainer dem andern mit seinen Rißwerchen noch Rhollstetten zu nahend kumen / das niemand hierinn gefortailt werde / wo sich aber dergleichen Irzungen zutrügen / solt der Pergrichter mit seinen zugeordneten darinnen zuhandlen / zuvermitlen / oder zuverabschiden haben / das also die Rad- und Hammermeister mit Rholl zu ihrer Nothdurfft versehen / unser Camer-guet befürder / und das Holz der Rholl mit dem ringisten Unkosten zu den Berchgäden bracht mag werden / wann auch die Nachbauren das Holz schlagen / verköllen / oder zu dem Berchgäden / umb den Lohn wie ander frembd Holz knecht / oder Köller bringen / und führen wollen / solten sie für ander frembd befürdert werden / wo ihen aber solche Arbeit nicht gelegen / oder zuverrichten gemaint / mag ain jeder Rad- oder Hammermeister nach seinem gefallen die Arbeit verlassen / wem er will / nachdem auch den Rad- und Hammermeistern zu zeiten ihre außgezeigten Wäld ferrer von den Berchgäden gelegen / das sie zu Nothdurfft ihrer Gebäu / das Zimmer Holz nit bringen mögen / in unser / oder anderer Herrn Pann Wäldung Forst schlagen müssen / das  
 sie

sie also auß den Aich und andern gelegnen Wäldern / mit Vorwissen  
 derselben Herrschafft und des Vergkrichters / umb gebürliche  
 und leydenliche Bezahlung nemen und brauchen mögen

Dann so wöllen wir / das in unserm Fürstenthumb Crain  
 und Graffschafft Görz / bey allen Eisen Vergkwerchen / Rad und  
 Hamerwerchen / so jetzt im Pau oder Wesen seyn / auch künfftig  
 noch auffstehen würden / ain gerechter gleichmässiger Rholl sackh /  
 der sechs Laybacher Star halten / oder fassen solt / gebraucht /  
 darnach bezalt werden / und wo der / böse des wegs halben / nicht  
 söllig gefüert werden möcht / demnach nach dem Maß auff sechs  
 Star gerait werden / derwegen unser Bizdomb in Crain ain sol-  
 chen Sack zu jedem Vergk oder Hamerwerch verordnen / und un-  
 serm Vergkrichter zu stellen / auch dergleichen ainen beym Ambt  
 behalten solt / welcher dann sich hinfüran ainer andern Maß ge-  
 brauchen / darnach kauffen oder verkauffen wurd / es sey in Plä-  
 häusern / Nämern oder Schmidten / dieselben sol unser Vergk-  
 richter / so oft sie betretten werden / umb zwen Gulden straffen /  
 es sollen auch / wie man das Rholl auff der Aert füert / dieselben  
 Krippen nach dem gerechten Sackh gefächt / und mit dem Schilt  
 unsers Fürstenthumb Crain bezahent / auch wievil Sekh darein  
 gehen / darauff gebrent werden / zwo Schinnen darüber geschla-  
 gen / das sie nicht entzogen / oder enger gemacht mögen werden /  
 welcher aber ein unbezeichente oder gefelschte Krippen füeren / von  
 den Rad- und Hamermaistern / oder andern angenommen wer-  
 de / die sollen beyde Kauffer und Verkauffer / vor bemelter Maß-  
 sen / gestrafft werden / und dem / so die Krippen auff der Rholl-  
 statt abfächt / dem solt von jeder Krippen acht Kreuzer / zu Lohn  
 bezalt werden.

Damit unsere Eisen Vergkwerch desto mehr befürdert und  
 erhalten werden / so wöllen wir / wo Vergkwerch seyn / oder noch  
 entstehen möchten / es sey auff höhern oder nidern Alben / da  
 die Sämer oder Suerleut / so Aertz / Rholl oder Leim füeren / der  
Waid

Waid zu ihren Koffen notturfstig wären / das dieselben ihnen umb ein Zins / nach Erkanntnus unsers Pergkrichters / und zweyer Geschwornen / auch zweyer unpartheischen Nachbahren unwaigerlichen gelassen / und darüber nicht zuvil ander Viech / dardurch die Fuer oder Säm-Ross an ihrer Waid Abgang hätten / auff dieselb Alben genummen werden / doch sol dem / des solche Ez oder Alben ist / sein gemachter Zins / bey peen fünf Pfundt Pfening / zu rechter Zeit bezalt werden / wolt aber derselb die Fuer verrichten / das sol ihme für ander umb den gewöndtlichen Lohn vergünstigt werden / es solle auch den Pergksämern / Wägern / und andern Fuerleuten / so zu befürderung gemainer Eisen Pergkwerch / Aertz / Koll / Leim / oder ander Notturfft / süeren / ihr gedingter oder geredter Lohn mit parem Gelt / und zu gewöndtlicher Zeit / wie andern Pergk Rad- und Hamers- Arbeitern / bezalt / und die Nachbahren / denen an ihren Gründen an maisten Schaden beschicht / sollen für andern umb den gewöndtlichen Lohn / bey denselben Pergkwerchen / mit Arbeit / fürnehmlichen zu der Fuer / befürdert werden / doch das dieselben Sämmer oder Fuerleit den Gwerckhen / Rad- und Hammermaistern hinwiderumb ihre Páct und Beding / so sie solcher Fuer halben mit ihnen machen / auch erbarlichen / wie sich gebürt / verrichten und halten.

**Der Fünffunddreisigste Artickel / von des Pergkrichters / seiner Geschwornen und zugeordneten / auch aller Arbeiter in gemain Ayd und Glüdd ihnen fürzuhalten.**

**S** Jeweil wir / wie in Anfang diser unser Ordnung gemelt / einen geschickten / verständigen und tauglichen Pergkrichter / über alle unsere Eisen Pergkwerch / Rad- und Hammerwerch besolden und bestellen / der uns als Herrn und Landsfürsten / mit Glüdd und Ayd unsern Nutz / zu befürderung unsers Eisen Pergkwerch

werch / verbunden und verpflichtet seyn sol / so sol derselb / so oft zu Veränderung kumbt unserm Bizdom in Crain / oder wem wirs durch sondern Befelch aufflegen werden / in beysein etlicher Swercken / Rad- und Hammermaister / oder ihrer Swalttrager / den nachfolgenden Ayd thun / darauff ihme das Ambt eingeben / und von unser Niderösterreichischen Camer / undter unserm Titel und Secret / ein ordenlicher Bstalbrieff gefertigt und zuegestellt werden solt / mit diser nachfolgenden Vermeldung.

Ihr werdet geloben und schweren dem Durchleuchtigisten Fürsten und Herrn / Herrn Carln / Erzherzogen zu Osterreich / 2c. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / derselben Erben und Nachkommenden / als Herzogen in Crain / und Graffen zu Görz / das ihr wöllet ihrer Fürstl. Durch. 2c. denselben Erben nach verordnet Regiments und Camer. Rätthen / auch derselben Bizdom in Crain / jeder Zeit gehorsamb und gewärtig seyn / das Pergkrichter Ambt / so euch bevolchen wirdet / nach eurem besten Verstandt und Vermögen / getreulichen mit höchstem Fleiß handeln / nach Vermög diser Ordnung / menniglichen dem Reichen als dem Armen / gleichs und gerechts / Gericht halten und ergehen lassen / kein Betrug noch Gefär niemandt gestatten / auch dasselb nicht üben oder gebrauchen / die Peen und Püessen über euer Gebühr und Befoldung / jährlichen in das Bizdom- Ambt zu Laybach / erbarlichen verraiten und erlegen / zu quatembers Zeiten die Pergkwerch / Rad- und Hammerwerch / Wäld und Rhollungen bereiten / die fürfallen Wängl / sovil an euch / mit rath euer zuegeordneten / verbessern / in Berchgäden / so wohl am Pergk in den Grüeben / auch Wälden / treulich zusehen / das den Swercken Rad- und Hammermaistern wohl und nützlichen gearbeit / unser Camerguet treulichen befördert / und die Mannschafft im Landt gemeret und erhalten werde / ob diser Ordnung getreulichen handhaben / und euch der Gemäß verhalten / niemand darüber beschwären / weder Muet / Gab / Freundt / noch Feindschafft darwider wegen

wegen lassen / wo euch aber was beschwärlisches darwider begeg-  
 nen und fürsfallen würde / dasselb jeder Zeit an Bizdom zu Laybach  
 und wanns die Notturfft erfordert / an hochgedachte Fürstliche  
 Durchleucht / 2c. oder derselben Niderösterreichischen Regiments  
 und Camer-Rath gelangen lassen / und umb notturfftige Wen-  
 dung anhalten / und in allen ihrer Fürstl. Durchl. 2c. der Swerck-  
 hen / Rad- und Hamermeister / Nutz und Aufnemen fördern /  
 Schaden und Nachthail warnen und wenden / wie ein getreuer  
 Amtmann und Diener seinen Herrn und Landtsfürsten zuthuen  
 schuldig und pflichtig ist.

Dergleichen sollen die verordneten Undter-Richter und Ges-  
 schwornen den nachfolgenden Ayd thuen. Ihr werdet geloben  
 und schweren dem Durchlechtigsten Fürsten und Herrn / Herrn  
 Carolen Erzhertzen zu Oesterreich / 2c. derselben Erben und  
 Nachkommenden Herzogen in Crain / und Grafen zu Görz / das  
 ihr wöllet ihrer Fürstl. Durchl. 2c. auch derselben Bizdom in Crain  
 und eurem sorgefetzten Ober-Perckrichter / jeder Zeit gehorsamb/  
 getreu und gewärtig zu seyn / auch sonst in eurem Ambt erbar und  
 fleissig halten / und fürnemlichen in Verhörs oder Rechtsachen /  
 nach eurem besten Verstand / dem Armen als dem Reichen / gleich  
 Urtheil und Recht sprechen / darinn weder Ruet / Gab / Freund  
 oder Feindschafft / irren noch bewegen lassen / Nochernenter  
 Fürstl. Durchl. 2c. auch gemaines Perckwerchs Nutz und frommen/  
 nach bestem Vermögen / Schaden treulich und fleissig warnen und  
 wenden / auch ihrer Fürstl. Durchl. gegebne Perckwerchs Ord-  
 nung festiglich handthaben / die auch selbst unverbrochenlichen  
 zuhalten / kainer Parthey nit anhengig machen / denselben inner  
 noch auffser Rechts nichts rathen / oder haimblichs anzeigen /  
 dardurch der ander Thail vervorkhailt / oder Schaden nemmen  
 möcht / was in Urthailen / oder in andern Handlungen einkumbt /  
 in Geheim halten / und in allem die Gerechtigkeit fördern / und  
 niemandt wider dise Ordnung beschwären / sonder vermög dersel-  
 ben

Handwritten signatures and scribbles at the bottom of the page.

ben die Billigkeit (sovil an euch gelegen) handeln / wie dann ein getreuer Ambtman und Diener seinem Herrn schuldig und pflichtig ist.

### Dann volgt des Gericht-Schreibers And.

**I**hr werdet geloben und schweren dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carolen Erzhertzogen zu Osterreich / 2c. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / das ihr wöllet ihrer Fürstl. Durchl. 2c. derselben Bizdom in Crain / und eurem fürgesetzten Pergkrichter jederzeit gehorsamb / treu / und gewärtig seyn / euch auch sonst in eurem Ambt erbar und fleissig halten / ihr Fürstl. Durchl. 2c. und gemaines Pergkwerchs Nutz und Aufnehmen / treulich und fleissig fürdern / Schaden warnen / und wenden / die Gerichts und Lehen-Bücher richtig und wohl verwahrt halten / darinn nichts gefährliches verändern oder außthun / noch ohn Vorwissen des Pergkrichters et was darcin schreiben / oder abschriften darauß geben / noch was haimbliches eröffnen / die Urkunden und Brieff so zu Gericht kommen / fleissig vernemen / auch gegen den Partheyen und Kenniglichen unverweßlichen halten / niemand umb Muet / Gab / Freundtschafft noch Feindschafft Willen / gegen seiner Widerparthey rathen / noch haimbliches / das bey Gericht einkumen / anzeigen / und weder Fürstl. Durchl. 2c. Pergkwerchs Ordnung übergangen / dasselb anzeigen / selbst auch darwider nit thun / die Gerechtigkeit in Urteilen / und sonst vor Augen haben / auch kein Gefahr und Verlengerung mit Schreiben / und in ander weg nicht gebrauchen / wie dan ein treuer Diener und Ambtman / seinem Herrn pflichtig und schuldig ist.

### Des Pergkgerichts Fronpotten And.

**I**hr werdet geloben und schweren dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carolen Erzhertzogen zu Osterreich 2c. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / das ihr wöllet ihrer Fürstl.

Durchl. 2c. derselben Bisdom in Crain/ und eurem fürgesetzten  
 Pergkrichter/in allem dem/ so euch Ampts halben gebürt/ gehor-  
 samb/ treu und gewertig seyn/ die Ladungen/ Fürsorderung/  
 Fürpot/ Verkündigung der Urthailen/ und ander schriftlich  
 und mündlich Geschäft/Gebot und Verbot/ so euch durch Gericht  
 aufferlegt/ oder mit Urthail erkent wirdet/ fleissig aufrichten/  
 antworten verkünden und volziehen/ und dann dem Gericht/ auff  
 Befelch/ euer Verrichtung gründtlich und warhafftig Anzaigung  
 thun/ die ungehorsamen und widersehigen Mißhändler/ so vil  
 euch möglich ist/ erkünden/ anzeigen/ und zu Gehorsamb brin-  
 gen/ ainich haimblich thädning/ oder undter Rath mit dem Miß-  
 händlern/ darüber machen/ oder andern aignen Rutz/ Reid/  
 Haß/ oder Gefär darundter brauchen/ die Geheimb/ so euch bes-  
 folgen/ oder sonst in Gericht eröffent worden/ niemandts anzaig-  
 en noch warnen/ oder darwider rathen/ die Partheyen/ von der-  
 wegen ihr Ampts halben handelt/ über den gewöndtlichen Lon nit  
 beschwären/ sonder demselben/ vermög der Pergkrechts Ordnung/  
 nemen und fodern/ und ainem jeden/ so vil euer Ambt betrifft/  
 bereit und fürdersamb seyn/ die Pergkwerch Ordnung/ in allen  
 treulich helfen handthaben/ und selbst darwider auch nit thun/  
 und sonst auch alles helfen handeln/ das euch als ainem Fronpot-  
 ten von Ampts wegen gebürt/ und besolgen wirdet/ und darinn  
 niemandts von Freundschaft/ Feindschaft/ Lieb/ Forcht/ Ge-  
 nieß/ oder anders wegen verschonen/ in kainerley weiß noch weg/  
 als ainem getreuen Diener gebürt und zuestehet.

## Der Huetleut am Perg/ und Schaffer oder Berweser in Werchgäden Lnd.

**S**Ir werdet geloben und schweren dem Durchleuchtigsten Für-  
 sten und Herrn/ Herrn Carolen/ Erzherzogen zu Osterreich/  
 2c. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn/ das ihr wöllet ihrer  
 Fürstl

Fürstl. Durchl. 2c. derselben Pergkrichter/ euer fürgesetzten Obrigkeit/ jeder zeit Gehorsamb/ Treu und Gewertig seyn/ ihrer Fürstl. Durchl. auch euer Gwercken/ Nutz/ und frummen/ nach eurem besten Verstand und Vermögen zufürdern/ Schaden und Nachtheil warnen und wenden/ den Arbeitern nit raiten/ daß sie nicht verdient/ dergleichen am Pergk/ oder Werchgäden/ was nit dahin gewendt/ oder kumen/ einlegen/ mit Auffschneidung des Rhols treulich handeln/ und was Eisen/ Gradl/ oder Stachel gemacht/ fleissig beschreiben/ und auff die gebürlich Strassen/ Meüt und Aufschleg/ von Stund an die Arbeiter in gemain darzue halten/ und bey ihnen ernstlichen darob sein/ damit sie ihr Arbeit treulich verrichten/ ihren Schichten und Arbeit ain genüegen thun/ ob ihr aber ainen mit Untreu/ oder Unfleissig betreg/ der sich ungebührlichen verhalten/ und auff euer Bermanen nit bessern wird/ denselben dem Pergkrichter zu seiner Ankunfft anzaigen und namhaft machen/ daß er seiner Verbrechung gmäß gestrafft werde/ euch noch sonst in allem der Pergkwerchs-Ordnung gmäß verhaltet/ also von aignes Gnieß willen euern Gwercken/ Rad- und Hamermaistern nit zu Nachtail handeln/ sonder euch verhalten/ wie ehrlichen/ treuen Huetleuten und Berwesern gebürt und wohl anstehet.

**Der gemainen Arbeiter am Pergk/ Holzwercken/  
Rhologruben/ Lonführer/ Rad- und Hamers-  
Arbeiter/ auch Naglschmidt/ sambt anderer Pergk-  
werchs Verwandten/ Ahd.**

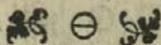
Ihr werdet geloben und schweren dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carolen Erzhertzen zu Osterreich 2c. unserm gnädigsten Herrn/ auch derselben nachgesetzten Ober-Pergkrichter in Herzogthumb Crain/ und Graffschafft Görz/ jeder zeit Getreu/ Gehorsamb und Gewärtig zu seyn/ auch ihrer Fürstl. Durchl. 2c. derselben Camerguet/ desgleichen der Gwer-

den / Rad- und Hamermeister / vondenen ihr befördert werdet / in dem Perg- Rad- und Hamerwercken / auch Schmidten / Wälden und Kholgrüben / nutz und fromen / allenthalben betrachten und fürdern / ihnen Schaden warnen und wenden / euer Arbeit treulich warten / und in allweg der Eisen- Pergtwerchs Ordnung / so vileuch die betrifft / gehorsamblichen leben / und insonderhait wider hochgedachten Fürstl. Durchl. 2c. derselben nachkommende Erben / auch Landt und Leüt / dergleichen wider euer fürgesetzte Obrigkeit / kainerlay Bindtnus / Auffruer / oder Widerstandt machen noch thuen helfen / noch durch jemandts darzue bereden oder bewegen lassen / sonder wo ihr ain oder mehr wissen / erfahren würdet / die sich solcher fräuenlicher / muethwilliger Handlung / Entpörung und Aufstand / mit Worten oder Wercken / unterstehen / deßgleichen / was ihr sonst wissen wird / das ihr Fürstl. Durchl. 2c. derselben Camerguet / in ander weg nachthailig wär / dasselb ainem Pergkrichter anzaigen / die Ungehorsamen und Auffrüerigen zu billicher Straff bringen helfen / auch ihrer Fürstl. Durchl. 2c. und derselben Nachthumen verordenter Landts-Obrigkeit ersordern / auffmanen / und auffbot / zu widerstandt ihrer Feind / zu Hilff und Beystand / unverzoglichen / ohn Berwiderung zueziehen / niemandt ansetzen / auch von disem Pergk Rad-Hamerwerck / noch Schmidten ohn ain ordenliche Passport nit abscheiden / und sonst gemeinlichen / alles das thun / handeln / und lassen / das ainem fromen Pergtwerchs-Genossen / seinem Herrn und Landtsfürsten / und derselben nachgesetzten Obrigkeit / der Erbarkeit nach / zulaißen schuldig und pflichtig ist.

Nach Vorhaltung vor begriffner Aydts pflichten / sol ainem jeden Ambtman und Arbaiter ferzer nachfolgende Mainung / mit dreyen auffgehebtten Fingern nach zusprechen / vorgehalten werden / wie ich mit diser Vorhaltung lauter beschaiden bin / dem will ich also getreulich und gehorsamblichen nachthumen und geleben / als mir Gott helff / und sein heiliges Evangelium. Der

Der sechs und dreyßigste Artickel/ das dise Ordnung von der Landts-Obrigkeit gehandthabt / und darwider niemandt handeln solt.

Umit dann ob diser unser Ordnung gehalten / und niemandt darwider beschwärt werde/ ist unser ernstlicher Befelch/ Willen und Meinung/ das unser nachgesetzte Landts-Obrigkeit/ als Hauptman / Landtsverweser und Witdomb in unserm Fürstenthumb Crain / und fürstlichen Graffschafft Görz / wo / was dem Pergkrichter von jemand/ Hochs oder Widerstandts/ von unsern Landtleuten/ auch unsern Pfandschafftern/ wider unser/ oder unserer Vorfordern gewesen regierenden Landtsfürsten/ sondern verschreibungen und gegebenen Freyhaiten / was widerwertigs bezeugnen oder Eintråg beschehen / das uns/unserm Camerguet abbrüchig / gemainen Landt zu Schwellerung / der Mannschafft und den armen Unterthanen an ihrer Narung mit der Arbeit bey dem Pergkwerchs / Rad- und Hamerwerchen / sonderlichen mit der Eisen fuer ( davon sie Zins / und die gemainen Anlagen desto besser zubezalen ) geraichen und unser Land Crain und Graffschafft Görz/ in Abfahl und Verödung bracht würde/ so befelchen wir hiemit denselben / das sie / vermög ihrer Pflichten / unserm Pergkrichter / und seinen nachgeordneten undter Ambtleuten / guten Schutz und Schirm tragen/ ob ihnen halten/ das sie wider dise unser Ordnung nit bedrangt werden/ uns oder unser verordente Nider Osterreichische Regierung und Camer zuberichten / und unser oder derselben beschaicht/ und weiterer Verordnung darüber erwarten/ demselben fürter gehorsamlichen nachzukömen/ damit sich auch alle der Eisen Pergkwerch-Rad- und Hamerwerch Verwandten / und angehörigen in gmain/ destt mehr wissen sich diser unser Ordnung gmäß / der Gehorsamb zuverhalten / so ist unser Befelch/ das solche von Stund an bey allen Pergk-Rad- und Hamerwerchen / auch was dann mit Strögl Hamern / Naglschmidten / in Wälden



Den/ Rhollungen/ und Fuer zuegeordent / nach unser Bestattung  
 und dann jährlichen umb Weinachten/ oder Pfingsten/ öffentlichen  
 verlesen werde / sich der schuldigen Gehorsamb wissen zuverhalten/  
 und vor der Straff zuverhüten/ mit vorbehalt uns / unsern Erben  
 und nachkommenden Landtsfürsten in Crain / und Graffschafft  
 Görz / dise Ordnung nach unserem Wohlgefallen / und gemaines  
 Landts Nutz und Auffnemen / zu mindern / zu mehren / zuverän-  
 dern / und gar wider abzuthuen.

### Beschluß.

Dise Ordnung sol in unserm Fürstenthumb Crain / und dann  
 der Graffschafft Görz / bey allen Eisen-Perckwerchen or-  
 denlich eröffnet / und der Tag daran es beschehen / bey den Ges-  
 richten eingeschriben / volgendts von wenigklich / inmassen hievor  
 im Eingang begriffen / biß auff unser / unserer Erben und Nach-  
 komen vorbehaltne Veränderung / volkomenlich gehalten werden/  
 was aber vor der Zeit solcher Verkündung / innhalt voriger Ord-  
 nung / gehandelt worden / darbey lassen wirs gnädiglich bleiben /  
 das alles ist unser ernstlicher Willen und Meinung. Geben in  
 unser Stadt Grätz / den drey und zwainzigisten Tag Februarij /  
 im Fünffzehen Hundert / Fünff und sibenzigisten Jah..

Commissio Serenissimi Domini  
 Archiducis in consilio Cameræ.

Ber. Walthers / S.  
 Cantzler.

H. Leyb.

Ea. Kösch von Geroltshausen.

M. Randsberger.

Mta. C. Hueber.

